Nr. 459 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages

(2. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, über die Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen sowie die Einrichtung eines Katastrophenmanagements (Salzburger Katastrophenhilfe und -managementgesetz 2024 – S.KHMG 2024)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zielsetzung und Geltungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Behörde, Mitwirkung
§ 4 Warnung und Alarmierung der Bevölkerung
§ 5 Kundmachungen

2. Abschnitt

Vorsorge für Katastrophenfälle

1. Teil

Katastrophenhilfsdienst

§ 6 Allgemeine Bestimmungen
§ 7 Katastrophenhilfsdienst der Feuerwehren
§ 8 Katastrophenhilfsdienst des Landesfeuerwehrverbandes
§ 9 Katastrophenhilfsdienst des Österreichischen Roten Kreuzes
§ 10 Besonderer Katastrophenhilfsdienst
§ 11 Mitwirkung an Aufgaben des Katastrophenhilfsdienstes

2. Teil

Katastrophenschutzpläne

§ 12 Richtlinien für Katastrophenschutzpläne
§ 13 Bezirks- und Landes-Katastrophenschutzplan
§ 14 Gemeinde-Katastrophenschutzplan
§ 15 Sonderpläne; Informations- und Mitwirkungspflichten
§ 16 Externe Notfallpläne

3. Teil

Vorsorgemaßnahmen zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen

§ 17 Bestimmungen für nicht bundesrechtlich geregelte Seveso-Betriebe

4. Teil

Alarmeinrichtungen, Katastrophenhilfsmittel, Ausbildung

§ 18 Alarmeinrichtungen
§ 19 Einsatzmittel
§ 20 Aus-, Fort- und Weiterbildung
§ 21 Kennzeichnung des Katastrophenhilfsdienstes

5. Teil

Beiräte der Katastrophenhilfe

§ 22 Landes-Katastrophenhilfebeirat

§ 23 Bezirks- und Gemeinde-Katastrophenhilfebeirat

3. Abschnitt

Katastrophenabwehr und -bekämpfung

§ 24 Ausrufung der Katastrophe
§ 25 Einsatzleiter bzw Einsatzleiterin
§ 26 Einsatzleitung der Landesregierung
§ 27 Allgemeine Pflichten bei Katastrophen
§ 28 Besondere Pflichten bei ausgerufener Katastrophe

4. Abschnitt

Kosten

§ 29 Kostentragung durch das Land
§ 30 Haftung für Einsatzkosten
§ 31 Leistungen der Gemeinden

5. Abschnitt

Verfahrens-, Straf- und Schlussbestimmungen

§ 32 Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt
§ 33 Strafbestimmung
§ 34 Mitwirkung der Bundespolizei
§ 35 Verweisungen auf Bundesrecht
§ 36 Verarbeitung personenbezogener Daten
§ 37 Umsetzungshinweis und Verweisungen auf Unionsrecht
§ 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Zielsetzung und Geltungsbereich

§ 1

(1) Zielsetzung dieses Gesetzes ist die Organisation und Gewährleistung einer wirksamen Katastrophenhilfe auf Gemeinde-, Bezirks- und Landesebene.

(2) Durch dieses Landesgesetz werden weder andere landesrechtliche Bestimmungen betreffend Katastrophenhilfe noch die Zuständigkeit des Bundes berührt.

Begriffsbestimmungen

§ 2

(1) Als Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist ein durch elementare oder technische Vorgänge ausgelöstes Ereignis bzw ein sonstiges schädigendes Ereignis zu verstehen, dessen Folgen in großem Umfang Menschen, Tiere, Umwelt oder Sachen gefährden oder das mit einer schweren Einschränkung der Alltagsnormalität für die Bevölkerung verbunden ist und deren Abwehr oder Bekämpfung einen behördlich koordinierten Einsatz der dafür notwendigen Kräfte und Mittel erfordert.

(2) Die Katastrophenpolizei umfasst alle Maßnahmen, die der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen dienen (Katastrophenhilfe) sowie die in diesem Gesetz geregelte Vorsorge für Katastrophenfälle. Die Abwehr einer Katastrophe ist die Verhinderung ihres drohenden Eintrittes, die Bekämpfung einer Katastrophe besteht in der Verhinderung der Ausweitung und in der Beschränkung der unmittelbaren in großem Umfang Menschen, Tiere, Umwelt oder Sachen treffenden Auswirkungen einer bereits eingetretenen Katastrophe.

Behörde, Mitwirkung

§ 3

(1) Behörde im Sinn dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen ist die Bezirksverwaltungsbehörde, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden haben an der Vorbereitung und Durchführung von Schutz- und Hilfsmaßnahmen zur Katastrophenbewältigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde oder die Landesregierung mitzuwirken. Dabei ist der Bürgermeister bzw die Bürgermeisterin an die Anordnungen der zuständigen Behörde gebunden.

(3) Bei einer Bezirksverwaltungsbehörde oder einer Gemeinde einlangende internationale Hilfeersuchen sind umgehend an die Landesregierung weiterzuleiten.

Warnung und Alarmierung der Bevölkerung

§ 4

Der Bezirksverwaltungsbehörde obliegt die rechtzeitige und wirksame Warnung bzw Alarmierung der Bevölkerung des von einer drohenden oder bereits eingetretenen Katastrophe betroffenen Gebietes. Sollte die betroffene Bezirksverwaltungsbehörde die rechtzeitige und wirksame Warnung bzw Alarmierung nicht vornehmen können, weil sie insbesondere selbst von der Katastrophe betroffen ist, hat die Landesregierung diese durchzuführen.

Kundmachungen

§ 5

(1) Bei außerordentlichen Verhältnissen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde Kundmachungen der Verordnungen nach diesem Gesetz im Sinn des § 6 Landes-Verlautbarungsgesetz in anderer geeigneter Weise (insbesondere durch Rundfunk, sonstige akustische Mittel, durch Veröffentlichung in Tageszeitungen, auf der Internetseite der Behörde) vorzunehmen und der Landesregierung mitzuteilen.

(2) Verordnungen im Sinn des Abs 1 treten mit dem Zeitpunkt der ersten Kundmachung in Kraft. Sie sind aufzuheben, sobald die Abwehr und die Bekämpfung der Katastrophe abgeschlossen sind. Sollte keine Aufhebung erfolgen, treten sie spätestens vier Wochen nach ihrem Inkrafttreten wieder außer Kraft.

2. Abschnitt

Vorsorge für Katastrophenfälle

1. Teil

Katastrophenhilfsdienst

Allgemeine Bestimmungen

§ 6

(1) Wird eine Katastrophe gemäß § 24 ausgerufen, werden die im von der Ausrufung der Katastrophe umfassten Gebiet tätigen Einsatz-, Hilfs- und Rettungsorganisationen gemäß §§ 7 bis 10 zum Katastrophenhilfsdienst.

(2) Die Aufgaben der Katastrophenhilfe werden für jeden politischen Bezirk durch den Katastrophenhilfsdienst besorgt; sie bestehen in der Befähigung zur und in der Durchführung der Katastrophenabwehr und -bekämpfung.

(3) Der Katastrophenhilfsdienst des politischen Bezirkes ist die Gesamtheit der innerhalb eines politischen Bezirkes bestehenden Einrichtungen für die Katastrophenhilfe.

(4) Der Katastrophenhilfsdienst des politischen Bezirkes gliedert sich nach der Aufgabenstellung und der auf Grund der Ausbildung und Ausrüstung gegebenen besonderen Eignung der Mitglieder zur Katastrophenhilfe in einzelne Hilfsdienste, die Leitern bzw Leiterinnen zu unterstellen sind. Die Leiter bzw die Leiterinnen sind tunlichst in erster Linie jenen Einrichtungen für Katastrophenhilfe zu entnehmen, welche in ihrer Organisation auch auf den politischen Bezirk oder dessen Gemeinden abgestellt sind, sodann den übrigen im Land bestehenden Einrichtungen für Katastrophenhilfe. Die Einteilung des Katastrophenhilfsdienstes eines politischen Bezirkes, ausgenommen des Katastrophenhilfsdienstes der Feuerwehren und des Katastrophenhilfsdienstes des Österreichischen Roten Kreuzes, in die einzelnen Hilfsdienste und die Bestellung von deren Leitern bzw Leiterinnen obliegt dem Leiter bzw der Leiterin der Bezirksverwaltungsbehörde.

Katastrophenhilfsdienst der Feuerwehren

§ 7

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden eines politischen Bezirkes sind Teile des Katastrophenhilfsdienstes (§ 6 Abs 3). Das gleiche gilt für Berufs-, Pflicht- und Betriebsfeuerwehren.

(2) Der Auftrag zum Einsatz an die Feuerwehren erfolgt durch den behördlichen Einsatzleiter bzw die behördliche Einsatzleiterin (§ 25). Dieser bzw diese hat bei der Erteilung eines Einsatzauftrages auf die den Feuerwehren sonst obliegenden Aufgaben und ihre allfällige Verpflichtung durch den Landesfeuerwehrverband zur Abstellung von Mannschaften und Geräten nach § 8 Abs 1 Bedacht zu nehmen. Alle im Katastrophengebiet eingesetzten Teile der Feuerwehren sind dem örtlich zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandanten bzw der örtlich zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandantin unterstellt.

Katastrophenhilfsdienst des Landesfeuerwehrverbandes

§ 8

(1) Der Landesfeuerwehrverband ist, soweit die Mittel des Landesfeuerwehrverbandes ausreichen, verpflichtet, aus den Mannschaften und Geräten der verbandsangehörigen Feuerwehren besondere Einrichtungen für den Katastrophenhilfsdienst zu schaffen und zu erhalten sowie für deren einheitliche Ausbildung zu sorgen. Hierbei ist auf die den Feuerwehren sonst obliegenden Aufgaben Bedacht zu nehmen. Insbesondere ist im Bereich eines jeden politischen Bezirkes eine solche Einrichtung (Einheit) zu bilden.

(2) Die Einrichtungen nach Abs 1 sind dem Landesfeuerwehrkommandanten bzw der Landesfeuerwehrkommandantin, im Verhinderungsfall der stellvertretenden Person unterstellt und sind über Aufforderung durch den behördlichen Einsatzleiter bzw durch die behördliche Einsatzleiterin diesem bzw dieser für die Dauer des Einsatzes zuzuweisen.

(3) Der Organisations- und Ausrüstungsstand des Katastrophenhilfsdienstes des Landesfeuerwehrverbandes ist von diesem der Landesregierung und allen Bezirksverwaltungsbehörden mindestens einmal jährlich bekanntzugeben.

(4) Im Bedarfsfall sind die nach § 7 Abs 1 verpflichteten Feuerwehren durch den Landesfeuerwehrkommandanten bzw die Landesfeuerwehrkommandantin, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter bzw die Stellvertreterin, unter Bedachtnahme auf einen Auftrag nach § 7 Abs 2 als Verstärkung der Einrichtungen nach Abs 1 einzusetzen.

Katastrophenhilfsdienst des Österreichischen Roten Kreuzes

§ 9

(1) Die Einheiten und Einrichtungen des Österreichischen Roten Kreuzes des politischen Bezirkes sind Teile des Katastrophenhilfsdienstes (§ 6 Abs 3).

(2) Der Auftrag zum Einsatz an das Österreichische Rote Kreuz erfolgt durch den behördlichen Einsatzleiter bzw die behördliche Einsatzleiterin (§ 25). Dieser bzw diese hat bei der Erteilung des Einsatzauftrages auf die dem Österreichischen Roten Kreuz sonst obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen Bedacht zu nehmen. Die im Katastrophengebiet eingesetzten Einheiten des Österreichischen Roten Kreuzes sind dem örtlich zuständigen Bezirkskommandanten bzw der örtlich zuständigen Bezirkskommandantin des Österreichischen Roten Kreuzes, die für die Katastrophenbekämpfung besonders aufgestellten und ausgebildeten Einheiten dem Landesrettungskommandanten bzw der Landesrettungskommandantin unterstellt.

(3) Die besonders ausgebildeten Einheiten sind über Aufforderung durch den behördlichen Einsatzleiter bzw durch die behördliche Einsatzleiterin diesem bzw dieser für die Dauer des Einsatzes zuzuweisen.

Besonderer Katastrophenhilfsdienst

§ 10

(1) Die Einheiten und Einrichtungen der Bergrettung, Wasserrettung und Höhlenrettung des politischen Bezirkes sind Teile des Katastrophenhilfsdienstes (§ 6 Abs 3).

(2) Der Auftrag zum Einsatz an die besonderen Katastrophenhilfsdienste erfolgt durch den behördlichen Einsatzleiter bzw die behördliche Einsatzleiterin (§ 25). Dieser bzw diese hat bei der Erteilung des Einsatzauftrages auf die den Einrichtungen des besonderen Katastrophenhilfsdienstes sonst obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen Bedacht zu nehmen.

(3) Die im Katastrophengebiet eingesetzten Einheiten des besonderen Katastrophenhilfsdienstes sind – bis auf die besonders aufgestellten und ausgebildeten Einheiten gemäß Abs 4 – einem dem behördlichen Einsatzleiter bzw der behördlichen Einsatzleiterin (§ 25) namhaft zu machenden Bezirksleiter bzw einer namhaft zu machenden Bezirksleiterin des jeweiligen besonderen Katastrophendienstes unterstellt.

(4) Die für die Katastrophenbekämpfung besonders aufgestellten und ausgebildeten Einheiten sind dem jeweiligen Landeskommandanten bzw der jeweiligen Landeskommandantin oder dem Landesleiter bzw der Landesleiterin unterstellt. Die besonders ausgebildeten Einheiten sind über Aufforderung durch

den behördlichen Einsatzleiter bzw die behördliche Einsatzleiterin diesem bzw dieser (§ 25) für die Dauer des Einsatzes zuzuweisen.

Mitwirkung an Aufgaben des Katastrophenhilfsdienstes

§ 11

(1) Wenn es die öffentlichen Interessen erfordern, kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei besonderer Dringlichkeit und mangels bestehender Vereinbarung gemäß Abs 2 durch Bescheid geeignete physische und juristische Personen als Bestandteil des Katastrophenhilfsdienstes anerkennen und gleichzeitig verpflichten, an bestimmten Aufgaben einzelner Hilfsdienste mitzuwirken.

(2) Juristische Personen, deren satzungs- oder statutenmäßiger Zweck oder Zielsetzung einer der Aufgaben der Katastrophenhilfe entspricht, können nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarung mit der Landesregierung beauftragt werden, an bestimmten Aufgaben im Rahmen des Katastrophenhilfsdienstes mitzuwirken.

(3) Der Einsatz des Bundesheeres und seiner Einrichtungen richtet sich nach den wehrrechtlichen Bestimmungen.

2. Teil

Katastrophenschutzpläne

Richtlinien für Katastrophenschutzpläne

§ 12

Die Landesregierung hat durch Verordnung für die Erstellung der Katastrophenschutzpläne Richtlinien zu erlassen. Sie kann für die Erstellung von Sonderalarmplänen zu deren einheitlicher Gestaltung und Vollständigkeit durch Verordnung Richtlinien erlassen.

Bezirks- und Landes-Katastrophenschutzplan

§ 13

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat zur Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen, die nach den örtlichen Gegebenheiten das Gebiet des politischen Bezirkes treffen können, unter Bedachtnahme auf die Richtlinien nach § 12 einen Katastrophenschutzplan zu erstellen.

(2) Der Katastrophenschutzplan hat sich zu gliedern in:

1. die Bezirksbeschreibung (Topographie, Besiedlung, wichtige Anlagen);
2. die Gefahrenlage;
3. den Katastrophenhilfsdienst samt den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln;
4. Alarmpläne (Verständigungslisten, Reihung der Maßnahmen nach ihrer Dringlichkeit);
5. zur Katastrophenabwehr und -bekämpfung wichtige Anlagen, Einrichtungen, Einsatz- und Hilfsmittel im Bezirk.

(3) Der Katastrophenschutzplan ist in so vielen Ausfertigungen zu erstellen und so aufzubewahren, dass er zur jederzeitigen Verwendung durch den behördlichen Einsatzleiter bzw die behördliche Einsatzleiterin (§ 25) und die Leiter bzw die Leiterinnen der einzelnen Hilfsdienste (§ 6 Abs 4) bereitliegt. Eine Ausfertigung ist der Landesregierung vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln.

(4) Der Katastrophenschutzplan ist zumindest einmal jährlich auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen. Änderungen und Ergänzungen des Planes sind über Verständigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde vom jeweiligen Verwahrer bzw der jeweiligen Verwahrerin in den Ausfertigungen vorzunehmen.

(5) Die - soweit nötig, durch die Landesregierung ergänzte - Zusammenfassung der Bezirkskatastrophenschutzpläne bildet den Landes-Katastrophenschutzplan.

Gemeinde-Katastrophenschutzplan

§ 14

(1) Die Aufstellung von Katastrophenschutzplänen für Katastrophen, welche nach den örtlichen Gegebenheiten das Gebiet einer Gemeinde treffen können und sich in ihren Auswirkungen im Wesentlichen hierauf beschränken, kann von der Bezirksverwaltungsbehörde den Gemeinden übertragen werden.

(2) Der Gemeinde-Katastrophenschutzplan ist in sinngemäßer Anwendung der für den Bezirks-Katastrophenschutzplan geltenden Bestimmungen zu erstellen und am Laufenden zu halten. Er ist der Bezirks-

verwaltungsbehörde in doppelter Ausfertigung oder elektronisch zu übermitteln. Diese hat ihn in den Bezirks-Katastrophenschutzplan als dessen Bestandteil aufzunehmen. In gleicher Weise sind Änderungen und Ergänzungen, die sich bei der Evidenthaltung des Gemeinde-Katastrophenschutzplanes durch die Gemeinde ergeben, zu übernehmen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann den Gemeinde-Katastrophenschutzplan unter Verständigung der Gemeinde in jeder Richtung ändern und ergänzen. Solche Abänderungen sind von der Gemeinde in den bei ihr verbliebenen Ausfertigungen des Katastrophenschutzplanes auf Grund der Verständigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde vorzunehmen.

Sonderalarmpläne; Informations- und Mitwirkungspflichten

§ 15

(1) Die Inhaber bzw Inhaberinnen von Betrieben und Anlagen,

1. bei welchen die Bewältigung eines Katastrophenfalles eines besonderen Katastropheneinsatzes bedarf oder die Gefahr der Auslösung einer Katastrophe durch technische Vorgänge besteht (gefahrengeneigte Betriebe und Anlagen) und
2. die weder unter § 16 noch unter § 2 der Störfallinformationsverordnung fallen,

sind verpflichtet, der Bezirksverwaltungsbehörde von sich aus alle aktuellen Informationen über die Gefahren und Auswirkungen von schweren Unfällen im Sinn von § 14 Abs 1a UIG und über die Verhaltensmaßnahmen bei schweren Unfällen nach den näheren Festlegungen der Abs 4 und 5 zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat für gefahrengeneigte Betriebe und Anlagen, auf die nicht die §§ 16 und 17 Anwendung finden, Sonderalarmpläne zu erstellen, soweit die Inhaber bzw die Inhaberinnen der Betriebe oder Anlagen nicht selbst innerhalb angemessener, von der Behörde bestimmter Frist dafür Sorge tragen. Die von den Betriebs- oder Anlageninhabern bzw von den Betriebs- oder Anlageninhaberinnen erstellten Sonderalarmpläne sind der Bezirksverwaltungsbehörde in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die Inhaber bzw die Inhaberinnen derartiger Betriebe oder Anlagen sind verpflichtet, an der behördlichen Erstellung und Aktualisierung der Sonderalarmpläne mitzuwirken. Ebenso sind die im Land bestehenden Einrichtungen für Katastrophenhilfe zur Auskunftserteilung und Mitwirkung an der Erstellung der Sonderalarmpläne verpflichtet.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet im Zweifel mit Bescheid darüber,

1. ob ein Betrieb oder eine Anlage unter Abs 1 fällt;
2. ob und in welcher Form der Inhaber bzw die Inhaberin eines Betriebes oder einer Anlage die möglicherweise betroffene Öffentlichkeit über die Gefahren und Auswirkungen bei schweren Unfällen sowie über die Verhaltensmaßnahmen bei schweren Unfällen zu informieren hat.

(4) Die Informationen gemäß Abs 1 in Verbindung mit der allenfalls gemäß Abs 5 erlassenen Verordnung sind zur Verfügung zu stellen:

1. bei neuen Betrieben und Anlagen spätestens drei Monate vor der Inbetriebnahme;
2. bei bestehenden Betrieben und Anlagen innerhalb der von der Behörde festgelegten Frist, die drei Monate nicht übersteigen darf;
3. bei bestehenden Betrieben und Anlagen, die auf Grund von innerbetrieblichen Änderungen später in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, unverzüglich, längstens innerhalb eines Monats ab der Änderung.

Bei nicht fristgerechter Zurverfügungstellung der Informationen kann die Behörde die Inbetriebnahme oder Weiterführung eines Betriebes oder einer Anlage oder von Teilen davon untersagen.

(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen treffen über:

1. die Art und Größe von Betrieben und Anlagen und das von ihnen ausgehende Gefahrenpotenzial zur Beurteilung als gefahrengeneigte Betriebe und Anlagen;
2. die Inhalte der gemäß Abs 1 zur Verfügung zu stellenden Informationen und die Form der Zurverfügungstellung.

(6) Die Sonderalarmpläne sind von den Betriebs- oder Anlageninhabern bzw Betriebs- oder Anlageninhaberinnen alle drei Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten oder zu erneuern (Aktualisierung). Sie sind jedenfalls dann zu aktualisieren, wenn sich aus Änderungen innerhalb des Betriebes oder der Anlage (zB der Lagerhaltung, des Verfahrens oder der Art und der Menge der vorhandenen gefährlichen Stoffe) erhöhte oder neue Gefahren im Sinn des Abs 1 ergeben können. Die Abs 1, 2 und 3 Z 2 finden sinngemäß Anwendung.

(7) Die Inhaber bzw die Inhaberinnen von Betrieben und Anlagen gemäß Abs 2 haben zur Erstellung und Aktualisierung der sie betreffenden Sonderalarmpläne durch die Bezirksverwaltungsbehörde einen die Kosten deckenden Aufwandsersatz zu leisten. Wird einem diesbezüglichen Verlangen nicht innerhalb der gesetzten Frist entsprochen, ist der Kostenersatz durch Bescheid vorzuschreiben.

Externe Notfallpläne

§ 16

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat für Betriebe und Anlagen, die in den Anwendungsbereich des Artikels 12 der Seveso-Richtlinie (§ 37 Abs 1) fallen, externe Notfallpläne zu erlassen.

Soweit nichts anderes bestimmt wird, beziehen sich im Folgenden die Begriffe „Betrieb“ und „Betriebsinhaber“ bzw „Betriebsinhaberin“ auf alle nach diesem Absatz zu erlassenden externen Notfallpläne.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann auf der Grundlage des vom Betriebsinhaber bzw von der Betriebsinhaberin gemäß Artikel 8 Seveso-Richtlinie (§ 37 Abs 1) zu erstellenden Sicherheitskonzepts oder des gemäß Artikel 10 Seveso-Richtlinie (§ 37 Abs 1) zu erstellenden Sicherheitsberichts sowie der sonstigen Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens von der Erstellung eines externen Notfallplans absehen, wenn sichergestellt ist, dass vom Betrieb selbst bei einem schweren Unfall keine Gefahren ausgehen, die außerhalb des Betriebs die im Abs 5 festgelegten Ziele gefährden könnten. Eine solche Entscheidung ist der Standortgemeinde und den allenfalls betroffenen anderen Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden bekannt zu geben. Betrifft eine solche Entscheidung einen nahe am Gebiet eines Nachbarlandes gelegenen Betrieb, hat die Bezirksverwaltungsbehörde auch die zuständige Behörde des Nachbarlandes davon in Kenntnis zu setzen.

(3) Zur Erstellung der externen Notfallpläne sind die Inhaber bzw die Inhaberinnen der Betriebe nach Abs 1 sowie die im Land bestehenden Einrichtungen für die Katastrophenhilfe zur Auskunftserteilung und Mitwirkung in der gemäß Abs 12 festgelegten Form verpflichtet. Die bei Betrieben und Anlagen nach Abs 1 vom Betriebsinhaber bzw von der Betriebsinhaberin der Bezirksverwaltungsbehörde in der Mitteilung gemäß Artikel 7 Seveso-Richtlinie (§ 37 Abs 1), in dem gemäß Artikel 8 Seveso-Richtlinie (§ 37 Abs 1) zu erstellenden Sicherheitskonzept und in dem gemäß Artikel 10 der Seveso-Richtlinie (§ 37 Abs 1) zu erstellenden Sicherheitsbericht vorzulegenden Informationen sind zu beachten. Die für die Errichtung oder den Betrieb zuständige Behörde, die Standortgemeinde sowie die allenfalls betroffenen anderen Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden sind vor Erstellung externer Notfallpläne zu hören.

(4) Die Informationen gemäß Abs 3 sind von den Betriebsinhabern bzw den Betriebsinhaberinnen zur Verfügung zu stellen:

1. bei neuen Betrieben spätestens drei Monate vor der Inbetriebnahme;
2. bei bestehenden Betrieben innerhalb der von der Behörde festgelegten Frist, die drei Monate nicht übersteigen darf;
3. bei bestehenden Betrieben, die auf Grund von innerbetrieblichen Änderungen später in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, längstens innerhalb eines Monats ab der Änderung.

Bei nicht fristgerechter Zurverfügungstellung der Informationen kann die Behörde die Inbetriebnahme oder Weiterführung eines Betriebes oder von Teilen davon untersagen.

(5) Die externen Notfallpläne haben zum Ziel, Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, um die Folgen möglichst gering zu halten und Schäden für Menschen, Sachen und die Umwelt begrenzen zu können. Sie dienen als Grundlage dafür:

1. Maßnahmen zum Schutz von Menschen, Sachen und der Umwelt vor den Folgen schwerer Unfälle zu setzen, insbesondere die bei einem schweren Unfall notwendigen Verhaltensanordnungen zu treffen;
2. notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie an die berührten Behörden oder Dienststellen im betreffenden Gebiet weiterzugeben und
3. Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten.

Bei benachbarten Betrieben ist besonders zu berücksichtigen, dass auf Grund ihres Standortes und ihrer Nähe zueinander eine erhöhte Wahrscheinlichkeit schwerer Unfälle bestehen kann oder Unfälle folgenschwerer sein können.

(6) Externe Notfallpläne haben insbesondere Folgendes zu beinhalten:

1. Namen und Stellung der Personen, die zur Einleitung von Sofortmaßnahmen oder zur Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen außerhalb des Betriebes ermächtigt sind;

2. die Entgegennahme von Frühwarnungen sowie die Alarmauslösung und Benachrichtigung der Notfall- und Rettungsdienste;
3. die Koordinierung der zur Umsetzung des externen Notfallplans notwendigen Einsatzmittel;
4. die Abhilfemaßnahmen innerhalb und außerhalb des Betriebes und deren Unterstützung;
5. die Information der Öffentlichkeit über den Unfall sowie über das richtige Verhalten und
6. die Benachrichtigung der Notfall- und Rettungsdienste anderer Länder im Fall eines schweren Unfalls mit grenzüberschreitenden Auswirkungen.

(7) Der Entwurf eines externen Notfallplans und dessen Änderungen sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde, der Standortgemeinde sowie bei den allenfalls betroffenen anderen Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden während der Amtsstunden (§ 13 Abs 5 AVG) mindestens sechs Wochen lang zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Jede möglicherweise von einem schweren Unfall betroffene Person hat das Recht, während dieser Frist zum Entwurf Stellung zu nehmen. Auf Verlangen des Betriebsinhabers bzw der Betriebsinhaberin können bestimmte Teile des Entwurfes wegen Gefährdung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen von der Auflage und Einsichtnahme ausgenommen werden, ebenso bestimmte Teile aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Landesverteidigung. Die abgegebenen Stellungnahmen sind bei der Erstellung des endgültigen externen Notfallplans angemessen zu berücksichtigen. Der endgültige externe Notfallplan ist von der Bezirksverwaltungsbehörde innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der erforderlichen Information gemäß Abs 3 zu erstellen.

(8) Die externen Notfallpläne sind der Standortgemeinde und den allenfalls betroffenen anderen Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden mitzuteilen. Die für die Öffentlichkeit relevanten Teile der externen Notfallpläne (Informationen über die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall eines schweren Unfalls) sind vom Betriebsinhaber bzw der Betriebsinhaberin allen möglicherweise von einem schweren Unfall betroffenen Personen und Trägern von Einrichtungen mit Publikumsverkehr (wie etwa Schulen und Krankenhäuser), die von einem schweren Unfall betroffen sein könnten, in regelmäßigen, fünf Jahre nicht übersteigenden Zeitabständen und der bestgeeigneten Form unaufgefordert bekannt zu geben. Die Art der Bekanntgabe, deren Inhalt und der Adressatenkreis sind der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen. Kommt der Betriebsinhaber bzw die Betriebsinhaberin der Informationspflicht nicht nach, hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Setzung einer Nachfrist von höchstens einem Monat die Bekanntgabe auf Kosten des Inhabers bzw der Inhaberin vorzunehmen. Die bekannt gegebenen Informationen sind alle drei Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Die aktualisierten Informationen sind den von einem schweren Unfall möglicherweise Betroffenen möglichst bald, spätestens nach Ablauf eines Jahres bekannt zu geben.

(9) Externe Notfallpläne sind weiters der Landesregierung vorzulegen, die, wenn ein schwerer Unfall in einem Betrieb grenzüberschreitende Auswirkungen haben kann, dem möglicherweise davon betroffenen Nachbarland die Pläne und alle sonstigen erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen hat.

(10) Die externen Notfallpläne sind regelmäßig alle drei Jahre in Zusammenarbeit mit dem Betriebsinhaber bzw der Betriebsinhaberin zu überprüfen, zu erproben und erforderlichenfalls zu überarbeiten oder zu erneuern (Aktualisierung). Sie sind jedenfalls dann zu aktualisieren, wenn sich aus Änderungen innerhalb des Betriebes (zB der Lagerhaltung, des Verfahrens oder der Art und der Menge der vorhandenen gefährlichen Stoffe) erhebliche Gefahren aus schweren Unfällen ergeben können. Die Abs 3 bis 9 finden sinngemäß Anwendung.

(11) Die externen Notfallpläne sind von den Betriebsinhabern bzw den Betriebsinhaberinnen und, soweit erforderlich, von der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuwenden, sobald es zu einem schweren Unfall oder zu einem unkontrollierten Ereignis kommt, bei dem auf Grund seiner Art zu erwarten ist, dass es zu einem schweren Unfall führt und ihre Anwendung erforderlich erscheint.

(12) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen über:

1. die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nach Abs 3,
2. die Inhalte und die Form der externen Notfallpläne.

3. Teil

Vorsorgemaßnahmen zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen

Bestimmungen für nicht bundesrechtlich geregelte Seveso-Betriebe

§ 17

Auf nicht bundesrechtlich geregelte Betriebe und Anlagen, in denen gefährliche Stoffe in einer Menge vorhanden sind, die die in der Seveso-Richtlinie (§ 37 Abs 1) festgelegten Mengenschwellen überschreitet, sind die Bestimmungen des Abschnittes 8a GewO 1994 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass die zuständige Behörde die Bezirksverwaltungsbehörde ist. Die Behördenpflichten gemäß § 84l Abs 1, 3, 6 und 8 GewO 1994 sind von der Landesregierung wahrzunehmen, die im § 84m GewO 1994 erwähnte Verordnung ist von der Landesregierung zu erlassen.

4. Teil

Alarmeinrichtungen, Katastrophenhilfsmittel, Ausbildung

Alarmeinrichtungen

§ 18

(1) Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung der Gemeinde durch entsprechende akustische Zeichen geeigneter Signalanlagen vor drohenden Katastrophen gewarnt und bei Eintritt einer Katastrophe alarmiert werden kann.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung die nach Abs 1 in Betracht kommenden akustischen Zeichen unter Bedachtnahme auf ihre deutliche Unterscheidbarkeit einheitlich festzulegen.

(3) Können Signalanlagen gemäß Abs 1 nicht zweckmäßigerweise auf gemeindeeigenen Liegenschaften erstellt werden, so sind die Liegenschaftseigentümer ohne Anspruch auf Entschädigung und ohne Haftung für den ordnungsgemäßen Bestand zur Duldung der Anbringung der Signalanlagen und deren Instandhaltung auf ihren Liegenschaften verpflichtet.

(4) Die Alarm- und Warnzentralen des Landesfeuerwehrverbandes haben als technisch auslösende Stellen von Warnungen und Alarmierungen gemäß § 4 insbesondere für die notwendigen Vorkehrungen für die technische Auslösung zu sorgen sowie die technische Auslösung aufgrund der Anordnung durch die Landesregierung oder Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich durchzuführen.

(5) Die behördliche Anweisung der Warnung oder Alarmierung im Sinne von § 4 an die technisch auslösenden Stellen (Abs 4) hat insbesondere folgende Informationen zu enthalten:

1. die anordnende Behörde,
2. das zur Auslösung veranlassende Ereignis,
3. den Zeitpunkt der Auslösung,
4. eine Angabe des zu warnenden oder alarmierenden geographisch abgrenzbaren Gebietes,
5. Handlungsempfehlungen für die von der Warnung oder Alarmierung betroffene Bevölkerung sowie
6. Hinweise zur Entwarnung.

Einsatzmittel

§ 19

(1) Die Gemeinden sind im wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß verpflichtet, für den in ihrem Bereich bestehenden Katastrophenhilfsdienst soweit Einsatz- und Hilfsmittel (Geräte, Werkzeuge udgl) bereitzustellen, wie dies für die Bekämpfung von Katastrophen der im § 14 Abs 1 genannten Art erforderlich erscheint; dem Land obliegt, soweit nicht von anderer Seite Leistungen erbracht werden oder zu erbringen sind, die darüber hinausgehende Vorsorge.

(2) Soweit sich bei größeren Bauten und Anlagen ein besonderes Erfordernis zur Vorbereitung von Einsatz- und Hilfsmitteln als gegeben erweist, ist im unbedingt erforderlichen Ausmaß deren Bereitstellung von der Bezirksverwaltungsbehörde der über den Bau oder die Anlage verfügungsberechtigten Person aufzutragen. Auch solche Mittel sind stets gebrauchsfähig und bereit zu halten. Von einem solchen Auftrag ist der Gemeinde Mitteilung zu machen.

(3) Das Vorhandensein und die Brauchbarkeit von Einsatz- und Hilfsmitteln nach Abs 2 ist auch von der Gemeinde im Rahmen der Feuerbeschau nach den feuerpolizeilichen Vorschriften zu überwachen.

Wahrnehmungen, die behördliche Aufträge erforderlich erscheinen lassen, sind der Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Aus-, Fort- und Weiterbildung

§ 20

Für die Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Aufgaben des Katastrophenhilfsdienstes hat, sofern diese nicht durch bestehende Organisationen erfolgt, das Land zu sorgen. Die Durchführung von Einsatzübungen des Katastrophenhilfsdienstes hat die Bezirksverwaltungsbehörde anzuordnen. Geplante Einsatzübungen sind den sonst mit der Besorgung der Angelegenheiten der allgemeinen Sicherheitspolizei befassten und für den Bezirk zuständigen Behörden im Land und der Landesregierung anzukündigen. Die Kostentragung für solche Einsatzübungen erfolgt sinngemäß nach § 29.

Kennzeichnung des Katastrophenhilfsdienstes

§ 21

(1) Die im Katastrophenhilfsdienst tätigen Personen sind, sofern sie nicht auf Grund anderer äußerlicher Merkmale (Uniform) für jedermann als solche erkennbar sind, im Einsatz- und Übungsfalle durch ein Dienstabzeichen kenntlich zu machen.

(2) Die Einsatzleitungen und deren Einrichtungen sind durch Hinweisschilder entsprechend zu bezeichnen.

(3) Nähere Bestimmungen über die Beschaffenheit des Dienstabzeichens und die Art des Tragens sowie über die Gestaltung der Hinweisschilder hat die Landesregierung durch Verordnung zu treffen.

(4) Die Dienstabzeichen und die Hinweisschilder sowie in ausreichender Zahl Kunststoffhelme sind von der Landesregierung zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Mitglieder des Katastrophenhilfsdienstes genießen im Katastropheneinsatz im Rahmen ihrer Befugnisse (§ 32) den Schutz als obrigkeitliche Organe.

5. Teil

Beiräte der Katastrophenhilfe

Landes-Katastrophenhilfebeirat

§ 22

(1) Zur Beratung der Landesregierung in den Angelegenheiten der Vorsorge für Katastrophenfälle und der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen sowie zur Koordination aller Maßnahmen auf diesem Gebiet ist beim Amt der Landesregierung ein Koordinationsausschuss für Katastrophenwesen (Landes-Katastrophenhilfebeirat) zu schaffen, dem als ständige Mitglieder Vertreter bzw Vertreterinnen des Landesfeuerwehrverbandes, des Österreichischen Roten Kreuzes und der sonstigen im Bundesland bestehenden bedeutenderen Einrichtungen für die Katastrophenhilfe sowie Vertreter bzw Vertreterinnen der gesetzlichen beruflichen Vertretungskörperschaften der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw der Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmerinnen und der Gemeinden beizuziehen sind.

(2) Der Vorsitz im Beirat kommt dem mit den Angelegenheiten des Katastrophenwesens geschäftsordnungsmäßig betrauten Mitglied der Landesregierung oder der von ihm bestellten stellvertretenden Person zu. Der Leiter bzw die Leiterin der beim Amt der Landesregierung für Angelegenheiten der Katastrophenhilfe zuständigen Stelle, die auch die Geschäfte des Beirates zu führen hat, nimmt an den Beratungen als ständiges Mitglied teil. Die Bestellung der Mitglieder des Katastrophenhilfebeirates gemäß Abs 1 erfolgt durch die Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Geschäftsordnung des Landes-Katastrophenhilfebeirates sind durch Verordnung der Landesregierung zu erlassen.

Bezirks- und Gemeinde-Katastrophenhilfebeirat

§ 23

(1) Zu den im § 22 genannten Zwecken ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde unter dem Vorsitz des Leiters bzw der Leiterin dieser Behörde ein Bezirks-Katastrophenhilfebeirat zu bilden. Als ständige Mitglieder sind diesem Beirat der Bezirksfeuerwehrkommandant bzw die Bezirksfeuerwehrkommandantin, der Bezirkskommandant bzw die Bezirkskommandantin des Österreichischen Roten Kreuzes, Vertreter bzw Vertreterinnen der gesetzlichen Berufsvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw der Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmerinnen, Vertreter bzw Vertreterinnen der Gemeinden sowie Vertreter bzw Vertreterinnen jener bedeutenderen Einrichtungen für Katastrophenhilfe beizuziehen, aus welchen die Leiter bzw die Leiterinnen der einzelnen Hilfsdienste nach Maßgabe des § 6 Abs 4 zu entnehmen sind. Dem

Leiter bzw der Leiterin der beim Amt der Landesregierung für Angelegenheiten der Katastrophenhilfe zuständigen Stelle ist bei Sitzungen des Bezirks-Katastrophenhilfebeirates Gelegenheit zur Teilnahme mit beratender Stimme zu geben. Die Bestellung der Mitglieder des Bezirks-Katastrophenhilfebeirates erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren durch den Leiter bzw die Leiterin der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) In sinngemäß entsprechender Weise ist bei der Gemeinde zur Beratung des Bürgermeisters bzw der Bürgermeisterin durch ihn bzw ihr und unter seinem bzw ihrem Vorsitz, sofern zu diesem Zweck nicht ein Bezirks-Katastrophenhilfebeirat besteht, ein Gemeinde-Katastrophenhilfebeirat zu bilden.

(3) Der Bezirks- und der Gemeinde-Katastrophenhilfebeirat haben sich in sinngemäßer Übernahme der für den Landes-Katastrophenhilfebeirat erlassenen Geschäftsordnung eine solche für die Führung der eigenen Geschäfte zu geben.

3. Abschnitt

Katastrophenabwehr und -bekämpfung

Ausrufung der Katastrophe

§ 24

Die Ausrufung der Katastrophe erfolgt durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Sie ist in geeigneter Weise gemäß § 5 kundzumachen und allenfalls auch durch Verlautbarung in den Gemeinden bekanntzumachen und der Landesregierung sowie jenen Bezirksverwaltungsbehörden mitzuteilen, in deren Bereich Maßnahmen zur Abwehr oder Bekämpfung dieser Katastrophe gesetzt werden können.

Einsatzleiter bzw Einsatzleiterin

§ 25

(1) Die Koordinierung des Einsatzes bei einer drohenden oder bereits eingetretenen Katastrophe ist im politischen Bezirk einheitlich durch den Leiter bzw die Leiterin der Bezirksverwaltungsbehörde, im Verhinderungsfall durch die stellvertretende Person, als behördlichen Einsatzleiter bzw behördliche Einsatzleiterin wahrzunehmen. Neben der Koordinierung der Einsatzmaßnahmen und der Anordnung des Einsatzes des Katastrophenhilfsdienstes oder bestimmter Teile davon obliegen dem behördlichen Einsatzleiter bzw der behördlichen Einsatzleiterin die in diesem Gesetz bezeichneten besonderen Aufgaben. Der behördliche Einsatzleiter bzw die behördliche Einsatzleiterin hat sich bei Ausübung seiner bzw ihrer Funktion, soweit möglich, durch den Bezirks-Katastrophenhilfebeirat beraten zu lassen.

(2) Der behördliche Einsatzleiter bzw die behördliche Einsatzleiterin kann den Bürgermeister bzw die Bürgermeisterin mit der örtlichen Einsatzleitung betrauen und ihm bzw ihr bestimmte Teile des Katastrophenhilfsdienstes zuordnen, wenn dies dem behördlichen Einsatzleiter bzw der behördlichen Einsatzleiterin erforderlich erscheint. Bei ausgerufener Katastrophe wird die Weisungsbindung gemäß Abs 3 hievon nicht berührt.

(3) Insbesondere sind dem behördlichen Einsatzleiter bzw der behördlichen Einsatzleiterin zugeordnet und bei ausgerufener Katastrophe an seine bzw ihre, der Koordinierung des Katastropheneinsatzes dienenden Weisungen gebunden:

1. der Bezirksfeuerwehrkommandant bzw die Bezirksfeuerwehrkommandantin (§ 7 Abs 2);
2. der Bezirkskommandant bzw die Bezirkskommandantin des Österreichischen Roten Kreuzes (§ 9 Abs 2);
3. die Leiter bzw die Leiterinnen der sonstigen Hilfsdienste (§ 6 Abs 4);
4. die Verpflichteten nach § 11;
5. die Leiter bzw die Leiterinnen der besonderen Hilfsdienste (§ 10 Abs 3).

Einsatzleitung der Landesregierung

§ 26

(1) Die Landesregierung kann zur Gewährleistung eines wirksamen Einsatzes von dafür in Betracht kommenden Einrichtungen des Landes sowie zur Koordinierung und Unterstützung der behördlichen Einsatzleitung der Bezirke, zur Unterstützung von Einsätzen des Bundesheeres gemäß § 2 Abs 1 lit c Wehrgesetz 2001 sowie zur Erreichung von im Interesse der Landesregierung gelegenen, übergeordneten Einsatzzielen eine Landeseinsatzleitung errichten.

(2) Die Verpflichtung des Katastrophenhilfsdienstes eines politischen Bezirkes oder von Teilen hiervon für Einsatzmaßnahmen in anderen politischen Bezirken erfolgt durch die Landeseinsatzleitung in Abstimmung mit den Landeskommandanten bzw Landeskommandantinnen der Katastrophenhilfsdienste. Der

zum auswärtigen Einsatz verpflichtete Katastrophenhilfsdienst ist dem dortigen behördlichen Einsatzleiter bzw der dortigen behördlichen Einsatzleiterin nach Maßgabe des § 25 zugeordnet. Eine Zuweisung zum auswärtigen Einsatz darf nur insoweit erfolgen, als die dort zur Verfügung stehenden Kräfte zur Katastrophenabwehr oder -bekämpfung nicht ausreichen und der zugewiesene Katastrophenhilfsdienst nicht für den Katastropheneinsatz im eigenen politischen Bezirk benötigt wird. Die Zuweisung ist aufzuheben, sobald die Voraussetzungen für ihre Erlassung nicht mehr gegeben sind.

Allgemeine Pflichten bei Katastrophen

§ 27

(1) Wer die Gefahr oder den Eintritt einer Katastrophe zu einem Zeitpunkt wahrnimmt, da hiervon noch keine allgemeine Kenntnis besteht, hat unverzüglich die Bezirksverwaltungsbehörde, das nächste Gemeindeamt oder die nächste Sicherheitsdienststelle zu verständigen. Besitzer bzw Besitzerinnen von Nachrichtenübermittlungsanlagen sind zur Weiterleitung von Katastrophenmeldungen verpflichtet. Im zumutbaren Umfang hat auch schon vor dem Katastropheneinsatz jedermann zum eigenen und zum Schutz seiner Angehörigen sowie zum Schutz bedrohter Sachen die ohne Eingriffe in fremde Rechte möglichen Katastrophenabwehr- und -bekämpfungsmaßnahmen zu treffen (Selbstschutz).

(2) Bei der Katastrophenabwehr und -bekämpfung sind - unbeschadet der Bedachtnahme auf die erforderliche Wirksamkeit der Maßnahmen - Sachwerte möglichst zu schonen.

(3) Personen, deren Anwesenheit im Einsatzbereich samt Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten zu diesem zur Katastrophenabwehr oder -bekämpfung oder beruflich oder durch sonstige, besondere Umstände bedingt nicht erforderlich bzw angebracht ist, haben sich jedenfalls so zu verhalten, dass die Einsatzmaßnahmen in keiner Weise behindert werden können.

(4) Der Einsatzbereich samt Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten ist von Fahrzeugen und anderen behindernden Gegenständen freizumachen und freizuhalten.

Besondere Pflichten bei ausgerufener Katastrophe

§ 28

(1) Über Anordnung des behördlichen Einsatzleiters bzw der behördlichen Einsatzleiterin hat bei ausgerufener Katastrophe jedermann im notwendigen Umfang

1. auch während des Katastropheneinsatzes die ihm zumutbaren Hilfeleistungen zu erbringen;
2. Sachen, die zur Nachrichtenübermittlung, zur Beförderung von Einsatzmitteln oder Einsatzkräften sowie für andere Hilfsmaßnahmen benötigt werden – soweit sie nicht anderweitig, insbesondere vom Katastrophenhilfsdienst zur Verfügung gestellt werden – beizustellen.

Eine solche Anordnung darf insoweit nicht erlassen werden, als hiedurch die Besorgung wichtiger öffentlicher Aufgaben durch den Aufgeforderten bzw die Aufgeforderte behindert würde. Der Einsatz des Bundesheeres und seiner Einrichtungen richtet sich nach den wehrrechtlichen Bestimmungen.

(2) Bei ausgerufener Katastrophe ist jedermann verpflichtet, das Betreten und die sonstige Benützung seiner Grundstücke und baulichen und sonstigen Anlagen einschließlich der zur wirksamen Abwehr oder Bekämpfung der Katastrophe erforderlichen gänzlichen oder teilweisen Beseitigung sowie ähnliche Maßnahmen durch die Katastrophenhilfsdienste zu dulden. Bei Gefahr im Verzug können geeignete Maßnahmen zur Abwehr und Bekämpfung der Katastrophe durch den behördlichen Einsatzleiter bzw die behördliche Einsatzleiterin angeordnet werden. Die Anordnung erfolgt durch Bescheid, dem eine Prüfung auf ihre Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit voranzugehen hat.

(3) Für Schäden, die einem bzw einer auf Grund einer Aufforderung gemäß Abs 1 oder einem bzw einer nach Abs 2 Verpflichteten hieraus erwachsen, gebührt eine angemessene Entschädigung (Schadloshaltung). Ein solcher Anspruch besteht nicht, insoweit die schädigende Maßnahme der Abwehr von Schäden von der verpflichteten Person selbst oder dessen bzw deren Angehörigen diente. Sofern über die Entschädigung keine Übereinkunft erzielt wird, können solche Ansprüche im ordentlichen Rechtsweg geltend gemacht werden.

4. Abschnitt

Kosten

Kostentragung durch das Land

§ 29

(1) Die Kosten der Einsätze des Katastrophenhilfsdienstes trägt, soweit sie nicht durch finanzielle Mittel des Landesfeuerwehrverbandes, der Feuerwehren, des Österreichischen Roten Kreuzes, der sonstigen Einsatzträger oder der juristischen Personen nach § 11 Abs 2 gedeckt sind und in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, das Land.

(2) Entschädigungen nach § 28 leistet das Land mangels anderer Entschädigungs- bzw Leistungsverpflichteter.

(3) Erleidet eine im Katastrophenhilfsdienst tätige Person bei Durchführung der ihr auf Grund dieses Gesetzes obliegenden Verpflichtung an ihrem Leben oder an ihrer Gesundheit Schaden, hat das Land den Schaden zu ersetzen; dies gilt jedoch nur insoweit, als der Schaden nicht auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen oder privatrechtlicher Vereinbarungen abgegolten ist.

(4) Ansprüche nach Abs 1 bis 3 sind bei sonstigem Verlust binnen drei Monaten ab Kenntnis beim Land schriftlich anzumelden.

Haftung für Einsatzkosten

§ 30

Wer mutwillig den Einsatz des Katastrophenhilfsdienstes veranlasst sowie wer vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der den Einsatz des Katastrophenhilfsdienstes zur Folge hat, hat die Kosten des Einsatzes und den dabei entstandenen Schaden nach Maßgabe zivilrechtlicher Vorschriften zu ersetzen.

Leistungen der Gemeinden

§ 31

Die Gemeinden sind verpflichtet, ihre Einrichtungen im erforderlichen Umfang für Zwecke des Katastropheneinsatzes in ihrem Bereich kostenlos zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen gebührt für die Inanspruchnahme von Gemeindeeinrichtungen, soweit nichts Besonderes bestimmt ist, eine angemessene Entschädigung (Schadloshaltung). Für die Kosten des Feuerwehreinsatzes gelten die einschlägigen Bestimmungen.

5. Abschnitt

Verfahrens-, Straf- und Schlussbestimmungen

Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

§ 32

(1) Behördliche Befugnisse in den Angelegenheiten des 3. Abschnitts können bei Gefahr im Verzug durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vorgenommen werden. Bei ausgerufener Katastrophe steht jedem Mitglied des Katastrophenhilfsdienstes gemäß §§ 7 bis 10 im Rahmen der ihm erteilten Aufträge die Ausübung dieser Befugnis im Namen des Auftraggebers bzw der Auftraggeberin zu.

(2) Die in den gemeindeorganisationsrechtlichen Vorschriften enthaltenen Befugnisse von Gemeindeorganen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Strafbestimmung

§ 33

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. vorsätzlich den mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organen die zur Katastrophenbekämpfung erforderlichen Auskünfte verweigert, nicht vollständig oder unrichtig erteilt;
2. als Inhaber bzw als Inhaberin eines unter § 15 Abs 1 fallenden Betriebes oder einer darunterfallenden Anlage der danach bestehenden Auskunftserteilungs- und Mitwirkungspflicht nicht nachkommt;
3. auf Grund dieses Gesetzes im Einsatz ergangenen Anordnungen nicht nachkommt;

4. sich entgegen den Vorschriften des § 27 Abs 3 und 4 so verhält, dass hiedurch Einsatzmaßnahmen behindert werden;
5. Maßnahmen des Katastrophenhilfsdienstes gemäß § 28 Abs 2 verhindert oder erschwert;
6. mutwillig den Einsatz des Katastrophenhilfsdienstes veranlasst, oder vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der den Einsatz des Katastrophenhilfsdienstes zur Folge hat.

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs 1 sind mit Geldstrafe bis zu 5. 000 € zu bestrafen.

Mitwirkung der Bundespolizei

§ 34

Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes im Umfang des § 36 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes mitzuwirken.

Verweisungen auf Bundesrecht

§ 35

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die im Folgenden letztzitierte Fassung des jeweiligen Gesetzes oder der jeweiligen Verordnung:

1. Datenschutzgesetz – DSG, BGBl I Nr 165/1999; Kundmachung BGBl I Nr 2/2023;
2. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl Nr 194; Kundmachung BGBl I Nr 75/2023;
3. Störfallinformationsverordnung – StIV, BGBl Nr 391/1994; Verordnung BGBl II Nr 191/2016;
4. Umweltinformationsgesetz – UIG, BGBl Nr 495/1993; Gesetz BGBl I Nr 74/2018;
5. Wehrgesetz 2001 – WG 2001, BGBl I Nr 146/2001; Gesetz BGBl I Nr 207/2022.

Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 36

(1) Die zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlichen personenbezogenen Daten dürfen von der Landesregierung, den Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeinden im Rahmen der Prävention, Abwehr, Bewältigung und Nachbereitung von Katastrophen im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (§ 37 Abs 3) verarbeitet werden. Zweck der Datenverarbeitung ist die Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen. Dies gilt insbesondere auch für katastrophenschutzrelevante Einrichtungen wie Landes-, Bezirks- und Gemeindekatastrophenhilfebeiräte, die temporär einzurichtenden Landes- und Bezirkseinsatzstäbe, den Lawinen- und Sturmwarndienst, das Ausbildungswesen gemäß § 20 und das Feuerwehrwesen.

(2) In den Angelegenheiten des Abs 1 dürfen folgende Daten verarbeitet werden:

1. Familien- und Vorname
2. Adress- und Kontaktdaten
3. Geburtsdatum
4. Geschlecht
5. Funktion
6. Benutzername für die behördeneigenen katastrophenschutzrelevanten Portale und Anwendungen
7. Aus- Fort- und Weiterbildungsdokumentation.

(3) Inhaber bzw Inhaberinnen von Beherbergungsbetrieben sind bei Vorliegen einer Katastrophe verpflichtet, die vorhandenen personenbezogenen Daten von Gästen auf Verlangen der Landesregierung oder Bezirksverwaltungsbehörde diesen zur Verfügung zu stellen.

Umsetzungshinweis und Verweisungen auf Unionsrecht

§ 37

(1) Die §§ 15, 16 und 17 dienen der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates, ABl Nr L 197 vom 24.7.2012. Die Richtlinie ist in den vorstehenden Bestimmungen als Seveso-Richtlinie bezeichnet.

(2) § 16 dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG, ABl Nr L 102 vom 11.4.2006.

(3) Dieses Gesetz verweist auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl Nr L 119 vom 4. Mai 2016.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 38

Dieses Gesetz tritt mit 1. Oktober 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen – Katastrophenhilfegesetz, LGBl Nr 3/1975, in der Fassung der Gesetze LGBl Nr 64/1996, LGBl Nr 46/2001, LGBl Nr 58/2005, LGBl Nr 50/2006, LGBl Nr 101/2012, LGBl Nr 9/2016 und LGBl Nr 138/2020 sowie der Kundmachungen LGBl Nr 39/1975, LGBl Nr 89/1996 und LGBl Nr 60/2015 außer Kraft.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Die Katastrophenhilfe im Land Salzburg wird derzeit durch das Katastrophenhilfegesetz, LGBl Nr 3/1975, zuletzt geändert durch das LGBl Nr 138/2020, geregelt. In den Katastrophensituationen der letzten beinahe 50 Jahre hat sich das Gesetz als eine taugliche rechtliche Grundlage für die Organisation der Katastrophenhilfe im Bundesland Salzburg sowohl im Zusammenhang mit der Vorsorge als auch mit der Bewältigung von Katastrophen erwiesen (vgl bspw die Hochwasserereignisse wie zuletzt 2005, 2012 oder 2021). Im Wesentlichen wird das Gesetz mit den bisher erfolgten sieben Novellierungen und drei Druckfehlerberichtigungen den heutigen Ansprüchen an den Katastrophenschutz noch gerecht, dennoch erscheint eine Neuordnung in vielen Bereichen notwendig, um den Bedürfnissen des 21. Jahrhunderts entsprechen zu können. So sind auf Grund der technischen Entwicklungen in den letzten Jahren Regelungen zur rechtzeitigen und wirksamen Warnung bzw Alarmierung der Bevölkerung des von einer Katastrophe betroffenen Gebietes notwendig geworden. Ebenso sollen die in der Praxis bei der Anwendung gewonnenen Erfahrungen berücksichtigt und entsprechende Ergänzungen in den Gesetzestext einfließen.

1.2. Folgende weitere Regelungen werden den Bedürfnissen der heutigen Zeit entsprechend angepasst:

- Aufnahme der besonderen Hilfs- und Rettungsdienste gemäß § 1 Abs 3 Salzburger Rettungsgesetz als besonderer Katastrophenhilfsdienst (vgl § 10)
- Schaffung der gesetzlichen Grundlage für vertragliche Vereinbarungen zur Mitwirkung an Aufgaben des Katastrophenhilfsdienstes (vgl § 11 Abs 2)
- Erhöhung des Strafrahmens von € 3.700 auf € 5.000 (vgl § 33 Abs 2)
- Präzisierung der Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten (vgl § 36)

1.3. Die Neuerlassung wird auch zum Anlass genommen, nicht mehr zeitgemäße Begriffe (die Stammfassung geht auf das Jahr 1975 zurück) an den heutigen Sprachgebrauch anzupassen, die Ende der 1990er Jahre durchgeführte Reform der Rechtschreibung anzuwenden sowie eine gendergerechte Formulierung einzuführen. Darüber hinaus werden alle Verweisungen sowohl an die aktuelle Rechtslage auf Bundesebene als auch innerhalb des Vorschlages an die neue Nummerierung angepasst.

1.4. Da auf Grund dieser zahlreichen Neuerungen somit beinahe jeder einzelne Paragraph hätte novelliert werden müssen, wird einer gänzlichen Neuerlassung des bisherigen Gesetzes – schon alleine bedingt durch die bessere Lesbarkeit – der Vorzug gegeben. Die Neuerlassung wird darüber hinaus zum Anlass genommen, die bisherige unterschiedliche Verwendung von Buchstaben (literae) und Ziffern für die erste Aufzählungsebene zu vereinheitlichen: standardmäßig sollen zukünftig Aufzählungen mit Ziffern erfolgen. Wenn im bisherigen Katastrophenhilfegesetz daher lit a, lit b, lit c etc. verwendet wird, wird die Aufzählung – wenn keine weiteren Ausführungen diesbezüglich unter Pkt. 5 (Zu den einzelnen Bestimmungen) vorgenommen werden – auf Z 1, Z 2, Z 3 etc. umgestellt.

1.5. Einzelne Bestimmungen können allerdings beinahe inhaltsgleich aus der Stammfassung, die am 1. April 1975 in Kraft getreten ist, übernommen werden. Betreffend die näheren Erläuterungen zu diesen Paragraphen ist auf die damalige Regierungsvorlage zu verweisen. Diese ist abrufbar unter: RV Nr. 1 BlgLT 6. GP 5. Sess.

1.6. Beibehalten werden die zwei großen Regelungsbereiche des 2. und 3. Abschnitts betreffend die Vorsorge für Katastrophenfälle zum einen und die Abwehr bzw Bekämpfung der Katastrophe zum anderen: Dem Ziel der Katstrophenvorsorge im 2. Abschnitt dienen die zahlreichen Katastrophenhilfsdienste, die Ausarbeitung und laufende Evaluierung von Katastrophenschutzplänen, die Schaffung und Instandhaltung von Alarmeinrichtungen, die Bereitstellung von Einsatz- und Hilfsmitteln sowie die Ausbildungsmaßnahmen des für den Katastrophenhilfeeinsatz notwendigen Personals. Der 3. Abschnitt befasst sich mit dem Katastropheneinsatz selbst. Eines der Ziele ist dabei die Gewährleistung der erforderlichen Koordinierung, um ein rasches und effizientes Vorgehen bei der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen gewährleisten zu können. Dabei ist der Grundgedanke der Katastrophenhilfe die umgehende und unbürokratische Leistung von Gefahrenabwehr, Gefahreneindämmung und Ersthilfe. Aufgabe der Katastrophenhilfsdienste (§§ 6 ff) ist daher nicht die völlige Gesundung eines durch die Auswirkungen einer Katastrophe verletzten Person – also die vollständige Restitution eines Personenschadens – oder die vollständige Beseitigung von Sachschäden.

1.7 Mangels bisheriger praktischer Notwendigkeit wird § 21 Katastrophenhilfegesetz (Unterkunftsanforderung) ersatzlos gestrichen. Dies zum einen, weil er im Fall seiner Anwendung einen nicht unbeachtlichen Eingriff in das Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums (Art 5 StGG; Art 1 1. ZPEMRK) bewirkt, zum anderen weil mit der Regelung betreffend die besonderen Pflichten gemäß (dem neuen) § 28 Abs 1 Z 1 (Erbringung zumutbarer Hilfeleistung) das Auslangen gefunden werden kann.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 und Art 17 B-VG.

Da das Vorhaben weiterhin die Mitwirkungspflicht von Bundesorgangen normiert, ist gemäß Art 97 Abs 2 B-VG die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich.

3. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:

Das Vorhaben dient auch der Umsetzung zweier Richtlinien, wobei inhaltlich keine Änderungen erfolgen und daher die jeweiligen Erläuterungen der damaligen Umsetzungsmaßnahmen weiterhin den Umsetzungszusammenhang darlegen:

1. Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates, ABl Nr L 197 vom 24.7.2012. Bisher erfolgte die Umsetzung in den §§ 9a bis 9c Katastrophenhilfegesetz (vgl dazu die ausführlichen Erläuterungen zum Umsetzungszusammenhang in der RV Nr. 134 BlgLT 15. GP 4. Sess). Die Regelungen finden sich nunmehr in den §§ 15 bis 17 neu.

2. Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG, ABl Nr L 102 vom 11.4.2006. Bisher erfolgte die Umsetzung im § 9b Katastrophenhilfegesetz (vgl dazu die ausführlichen Erläuterungen zum Umsetzungszusammenhang in der RV Nr. 97 BlgLT 14. GP 5. Sess). Die Regelung findet sich nunmehr im § 16 neu.

4. Kostenfolgen:

Durch die Aufnahme der besonderen Hilfs- und Rettungsdienste im Sinne des Salzburger Rettungsgesetzes als besondere Katastrophenhilfsdienste im § 10 können zusätzliche Kosten entstehen, da deren Einsatzkosten bei Aufnahme in den gesetzlich vorgesehenen Katastrophenhilfsdienst gemäß § 29 Abs 1 bei ausgerufener Katastrophe subsidiär – wie bei allen im Katastrophenhilfegesetz statuierten Katastrophenhilfsdiensten (§ 6) auch – vom Land zu tragen sind. Grundsätzlich lassen sich die Kosten nicht im Detail beziffern, da diese vom konkreten Einsatz und der primären Kostenentschädigung abhängen.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

5.1. Im Begutachtungsverfahren haben das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, das Bundesministerium für Inneres, das Amt der Steiermärkischen Landesregierung und der Österreichische Städtebund/Landesgruppe Salzburg, der Österreichische Behindertenrat sowie eine Privatperson inhaltliche Stellungnahmen abgegeben. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg hat keinen Einwand erhoben.

5.2. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat kleinere legistische Anpassungen vorgeschlagen, die aufgegriffen werden (bspw Ergänzungen in einzelnen Überschriften oder die Streichung deckungsgleicher Bestimmungen). Zum Vorhalt der ungenauen Reichweite von § 5 (Kundmachungen) ist auszuführen, dass diese Regelung als lex specialis zu § 6 Landes-Verlautbarungsgesetz, LGBl Nr 18/2005 idgF, eingeführt wird. Die in diesem Zusammenhang normierten Kundmachungen haben durch die Bezirksverwaltungsbehörden zu erfolgen, sodass die Regelung für die Vollziehung mehr Rechtsklarheit und Sicherheit schafft und deswegen auch nicht gestrichen werden sollte.

5.3. Das Bundesministerium für Inneres hat angeregt, die Organe der Bundespolizei zu Beratungen gemäß § 22 (Landes-Katastrophenhilfebeirat) und § 23 (Bezirks- und Gemeinde-Katastrophenhilfebeirat) hinzuzuziehen. Die Notwendigkeit, Organe der Bundespolizei beizuziehen, wurde im Bundesland Salzburg bereits nach den bisherigen Regelungen ermöglicht. So wird gemäß § 2 Abs 2 Landes-Katastrophenhilfebeirats-Geschäftsordnung, LGBl Nr 127/2022, ein Vertreter bzw eine Vertreterin der Landespolizeidirektion Salzburg als ständiges Mitglied mit beratender Stimme in den Landes-Katastrophenhilfebeirat entsandt. Gemäß § 23 Abs 3 haben die Bezirke bzw Gemeinden in Erfüllung der sinngemäßen Übernahme der Geschäftsordnung für den jeweiligen Beirat eine äquivalente Regelung vorzusehen bzw können diese ein Organ der Bundespolizei im Anlassfall als nichtständiges Mitglied mit beratender Stimme mit Beschluss zu einzelnen Sitzungen hinzuziehen. Einer Änderung des Vorschlages bedarf es daher nicht.

5.4. Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung) hat mehrere Anregungen eingebracht. So bspw eine klare Abgrenzung der Behördenzuständigkeiten zwischen Entscheidungen der Landeseinsatzleitung bzw der Bezirksverwaltungsbehörden. Bei bezirksübergreifenden Katastrophen wäre es für die Katastrophenabwehr vorteilhafter, wenn diese bereits vor Errichtung einer Landeseinsatzleitung möglich wäre. Darüber hinaus wurde es als sinnvoller erachtet, keine taxative Aufzählung der Einsatz-, Hilfs- und Rettungsorganisationen vorzunehmen, damit auch zukünftig gegründete Organisationen aus dem Katastrophenhilfsdienst nicht ausgeschlossen seien. Diese Anregungen werden dankend zur Kenntnis genommen. Bezüglich einer klaren Regelung der Behördenzuständigkeit

ergibt sich diese allerdings bereits aus dem vorgeschlagenen Gesetzesentwurf. Die Rolle der Landesregierung besteht in der Koordinierung und Unterstützung der behördlichen Einsatzleitung in den Bezirken, sodass ein Übergang der Behördenzuständigkeit nicht vorgesehen ist (vgl die Erläuterungen zu § 26). Die Verpflichtung von Katastrophenhilfsdiensten anderer Bezirke obliegt seit Einführung des Katastrophenhilfegesetzes der Landesregierung. Im Regelfall wird ein bezirksübergreifender Einsatz der Katastrophenhilfsdienste erst erfolgen, wenn sich die Lage in den betroffenen Bezirken zuspitzt bzw ein solches Großereignis vorliegt, dass die Landeseinsatzleitung bereits das nötige Monitoring für eine etwaige Schwerpunktbildung auf bezirksübergreifender Ebene übernimmt. Dafür ist es unerlässlich, dass die Landeseinsatzleitung von Beginn an in bezirksübergreifende Aktivitäten der Katastrophenhilfsdienste miteinbezogen wird. Zu diesem Zweck stellt das Referat 0/15 (Äußere Sicherheit und Katastrophenschutz) des Amtes der Salzburger Landesregierung ein durchgehendes Rufbereitschaftssystem bereit, das jederzeit die Landeseinsatzleitung übernehmen und bis hin zur Aufstellung des Landeseinsatzstabes ausgeweitet werden kann. Betreffend zukünftige Einrichtungen, die derzeit nicht unter die taxative Aufzählung fallen, ist wie folgt anzumerken: Die Anerkennung als Katastrophenhilfsdienst richtet sich im Bundesland Salzburg nach den per Landesgesetz anerkannten Einsatz-, Hilfs- und Rettungsorganisationen. Eine Anerkennung als Katastrophenhilfsdienst von nicht landesgesetzlich anerkannten Einsatz-, Hilfs- und Rettungsorganisationen ist grundsätzlich vor dem Hintergrund des Grundsatzes einer einheitlichen Führung nicht vorgesehen. Weitere Organisationen könnten zudem gemäß § 11 zum Katastrophenhilfsdienst hinzugezogen werden.

5.5. Von Seiten des Österreichischen Städtebundes/Landesgruppe Salzburg wurde angeregt, ob die im § 16 Abs 10 vorgeschlagene Erlassung von Verordnungen betreffend Inhalt und Form externer Notfallpläne rein auf den Inhalt eingeschränkt werden könnte. Um diese Anregung aufgreifen zu können, müsste auch die Verordnung betreffend die Erstellung externer Notfallpläne, LGBl Nr 53/2007 idgF, geändert werden. Dies ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vorgesehen, wird aber für die Zukunft vorgemerkt.

5.6. Der Österreichische Behindertenbeirat begrüßte grundsätzlich das Vorhaben, merkte allerdings an, dass Menschen mit Behinderungen und deren Bedürfnisse vermehrt in den einzelnen Regelungsbereichen dieses Vorhabens miteinbezogen werden sollten. So sollten bspw Standards für Warnungen bzw Alarmierungen für alle Bezirksverwaltungsbehörden in Salzburg harmonisiert und bei Aus-, Fort- und Weiterbildungen vulnerable Gruppen miteinbezogen werden. Weiters wurde angeregt, die Katastrophenschutzpläne um Informationen über soziale Strukturen im jeweiligen Bezirk zu erweitern, sodass auch Menschen, die besonders gefährdet sind, miteinbezogen werden können. Denn nur so könnte sichergestellt werden, dass Menschen mit Behinderungen rechtzeitig und barrierefrei gewarnt und alarmiert werden. Darüber hinaus sollte der Landes-Katastrophenschutzplan in barrierefreien Formaten veröffentlicht werden. Um eine effektive Warnung für Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, sollte diese nach dem „Mehr-Sinne-Prinzip“ (Warnlichter, elektronische Texte, Amtstafel) erfolgen. Die Anregungen des Österreichischen Behindertenrates werden ebenfalls dankend zur Kenntnis genommen und für eine zukünftige Novellierung der begleitenden Verordnungen zu diesem Gesetz vorgemerkt. In diesem Vorhaben wird aber jedenfalls bereits in den Erläuterungen zu den §§ 4 und 13 ff darauf Bezug genommen. An dieser Stelle ist noch anzumerken, dass der Rahmen der barrierefreien Ausgestaltung der Warnung und Alarmierung durch den österreichischen Stand der Technik vorgegeben und gerade in Bezug auf das in der Implementierung befindliche moderne Warnsystem „Cell Broad Cast“ (AT Alert) von der bereitgestellten Technik der Mobilfunkbetreiber und Smartphone-Hersteller vordefiniert wird. Um die besonderen Bedürfnisse vulnerabler Gruppen im Einsatzfall berücksichtigen zu können, sind die entsprechenden Einrichtungen und Heime in den Katastrophenschutzplänen der Bezirke und Gemeinden bereits heute abzubilden. Dies ergibt sich aus der Verordnung, mit der Richtlinien für die einheitliche Gestaltung und Vollständigkeit der Katastrophenschutzpläne erlassen werden, LGBl Nr 63/1982 idgF. Zu beachten ist weiters, dass die Vertreter bzw Vertreterinnen von organisierten Interessenvertretungen auf Landes-, Bezirks- und Gemeindeebene bei Bedarf bereits gemäß § 23 Abs 3 iVm § 2 Abs 3 Landes-Katastrophenhilfebeirats-Geschäftsordnung, LGBl Nr 127/2022, zu den Sitzungen der jeweiligen Katastrophenhilfebeiräte zugezogen werden können.

5.7. Der von einer Privatperson stammende Vorschlag, invasive Arten in das Vorhaben aufzunehmen, kann nicht aufgegriffen werden, da die invasiven Arten bereits umfassend in anderen Rechtsgrundlagen normiert werden. Dies zum einen auf europäischer Ebene, im konkreten in der Verordnung (EU) Nr 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl L Nr 317 vom 4.11.2014, sowie zum anderen im Salzburger Landesrecht selbst (vgl 2. Abschnitt S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz, LGBl Nr 35/2019 idgF).

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 (Zielsetzung und Geltungsbereich):

Im Rahmen der Neuerlassung des Katastrophenhilfegesetzes soll dessen Zielsetzung ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen werden (Abs 1). Ziel dieses Gesetzes ist die Organisation und Gewährleistung einer wirksamen Katastrophenhilfe auf Gemeinde-, Bezirks und Landesebene.

Wie auch bisher – vgl § 1 Abs 3 Katastrophenhilfegesetz – bleiben Regelungen des Bundes, die im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz erlassen worden sind, unberührt (betrifft ua Regelungen zu den Kompetenztatbeständen Gesundheitswesen, Wasserrecht, Strahlenschutz und Bergwesen; zum Bergwesen ist beispielhaft § 187e Mineralrohstoffgesetz, BGBl I Nr 38/1999 idgF anzuführen: Es kann keine Katastrophe im Sinn dieses Gesetzes ausgerufen werden, weil bereits durch den Bund das überbetriebliche Rettungswerk normiert ist).

Neu aufgenommen wird aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit zusätzlich, dass auch andere landesrechtliche Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der Hilfe in Katastrophenfällen stehen, ebenfalls unberührt bleiben (vgl bspw die Regelungen betreffend IPPC-Anlagen im 1. Abschnitt des Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetzes, LGBl Nr 59/2005 idgF).

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

Der besseren Übersichtlichkeit wegen werden die Begriffsbestimmungen in einem eigenen Paragraphen zusammengefasst. Inhaltlich entsprechen sie dabei primär dem § 1 Abs 1 und 2 Katastrophenhilfegesetz. Die Legaldefinition des Begriffs der „Katastrophe“ wird jedoch den Bedürfnissen der Praxis angepasst und detaillierter als bisher geregelt. So wird Abs 1 um das „schädigende Ereignis“ ergänzt, um einen höheren Grad an Differenzierung im sehr umfassenden Begriff der Katastrophe zu erlangen, da eine Katastrophe nicht immer zwangsläufig nur durch einen elementaren oder technischen Vorgang ausgelöst wird. Die Mechanismen dieses Gesetzes können auch bei Großschadensereignissen, wie beispielsweise Flugzeugabstürzen oder Terroranschlägen mit unzähligen Verletzten nützlich angewendet werden. Der Begriff Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes umfasst daher elementare, technische und (andere) schädigende Ereignisse, deren Folgen im großen Umfang Menschen, Tiere, Umwelt oder Sachen gefährden oder die Alltagsnormalität der Bevölkerung schwer einschränken kann und zu deren Abwehr oder Bekämpfung ein durch eine Behörde disziplinenübergreifender koordinierter Einsatz der dafür notwendigen Kräfte und Mittel erforderlich ist. Es sind aber nach wie vor sowohl Naturereignisse (bspw Extremwetterlagen, Hochwasser oder großflächige bzw multiple Muren- und Lawinenabgänge) als auch durch technische Vorgänge ausgelöste Katastrophen (bspw Einsätze auf Grund von Sonderalarmplänen) umfasst. Um eventuellen Missverständnisse vorzubeugen, ist darauf hinzuweisen, dass sich der Begriff Katastrophe im Gesetz auf das faktische Bestehen bzw unmittelbare Drohen des Ereignisses an sich und nicht auf den (erst durch einen gesonderten Rechtsakt im Zuge einer Verordnung im Sinne von § 24 herbeizuführenden) Zustand der ausgerufenen Katastrophe bezieht. Der Begriff der „Katastrophe“ ist daher nicht deckungsgleich mit jenem der „ausgerufenen Katastrophe“. Denn nur im Fall einer ausgerufenen Katastrophe kommen bspw die Hilfsdienste gemäß §§ 6 ff und besonderen Pflichten gemäß § 28 zum Tragen.

Mangels eigener Länderkompetenz werden auch weiterhin nicht Epidemien oder Tierseuchen erfasst. Zur detaillierteren Abgrenzung bei Unklarheiten, ob eine Katastrophe vorliegt oder nicht, soll an dieser Stelle auch auf die Definition der ÖNORM S 2304 „Integriertes Katastrophenmanagement - Benennungen und Definitionen“ (Ausgabe 2018-11-01; 3.50) zum Begriff der „Katastrophe“ hingewiesen werden: Ein „Ereignis, bei dem Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen, die Umwelt oder bedeutende Sachwerte in außergewöhnlichem Ausmaß unmittelbar gefährdet oder geschädigt werden und die Abwehr oder Bekämpfung der Gefahr oder des Schadens einen durch eine Behörde koordinierten Einsatz der dafür notwendigen Kräfte und Mittel erfordert“. Ein Indiz für die notwendige behördliche Koordination kann sein, dass verschiedene Einsatz-, Hilfs- und Rettungsorganisationen gleichzeitig am Einsatzgeschehen beteiligt sind. Umfasst sind auch Großschadensereignisse entsprechend der ÖNORM S 2304 (3.43), also Ereignisse, bei dem Leben oder die Gesundheit von Menschen, die Umwelt oder Sachwerte in sehr hohem Ausmaß unmittelbar gefährdet oder geschädigt werden. Im Regelfall wird die Gefährdung ein solches Ausmaß erreichen, dass die wirksame Bekämpfung der Katastrophe selbst in dem unwahrscheinlichen Sonderfall, dass lediglich das Gebiet einer Gemeinde von den Auswirkungen einer Katastrophe betroffen ist, nicht von der Durchschnittsgemeinde mit eigenen Kräften allein besorgt werden können. Die Katastrophenhilfe hat somit einen überörtlichen Charakter.

Der Katastrophenhilfebegriff im Abs 2 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Definition. Dabei setzt sich die Katastrophenpolizei aus drei Bereichen zusammen: der Abwehr, der Bekämpfung und der Vorsorge für Katastrophen.

Durch Maßnahmen der Katastrophenabwehr soll der Eintritt einer in absehbarem Zeitraum drohenden Katastrophe verhindert werden. Davon abzugrenzen sind Maßnahmen, welche im Zusammenhang mit einer zwar möglichen, aber noch nicht absehbar drohenden Gefahr stehen, wie die Errichtung präventiver Schutzmaßnahmen, wie Wildbach- und Lawinenverbauungen oder Hochwasserregulierungsbauten. Auch Folgemaßnahmen, wie Aufräum- und Reinigungsarbeiten fallen nicht unter das Katastrophenhilfegesetz.

Durch Maßnahmen der Katastrophenbekämpfung sollen die von einer Katastrophe bereits herbeigeführten Gefahren und Schäden bekämpft und deren Ausweitung vermieden werden, um die Grundlagen des öffentlichen Lebens (insbesondere die Ordnung und Sicherheit) sowie die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen und zur Wiederherstellung der Alltagsnormalität übergehen zu können.

Schwerpunkt der Katastrophenvorsorge bzw -prävention ist die Vorbereitung auf das möglichst reibungslose Zusammenspiel der Akteure. Die Vorsorge beschränkt sich auf die im Katastrophenhilfegesetz geregelten Maßnahmen, wie insbesondere Implementierung der Katastrophenhilfsdienste, Katastrophenschutz- und Sonderalarmpläne, Katastrophenhilfebeiräte, Aus-, Fort- und Weiterbildungen, Alarmeinrichtungen und Einsatzmittelvorsorge.

Zu § 3 (Behörde, Mitwirkung):

Bereits bisher haben die Bezirksverwaltungsbehörden wesentliche Aufgaben nach diesem Gesetz übernommen (vgl bspw die Ausrufung der Katastrophe gemäß § 16 Katastrophenhilfegesetz). Neu ist, dass im Sinne der Rechtsklarheit die Behördenzuständigkeit ausdrücklich und umfassend für die Vollziehung dieses Gesetzes normiert wird. Anderes gilt nur für den Fall, dass eine besondere Regelung vorliegt.

Die Zuständigkeit zur Setzung von konkreten Maßnahmen der Katastrophenabwehr und -bekämpfung ergibt sich weiterhin primär grundsätzlich aus den jeweiligen Materiengesetzen sowie auf Grund der Rolle der Bezirksverwaltungsbehörden als Sicherheitsbehörden gemäß § 9 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl Nr 566/1991 idgF, und wird durch die Behördenfunktion nach diesem Gesetz ergänzt (zur Ausgestaltung der Rolle der Bezirksverwaltungsbehörde als behördliche Einsatzleitung vgl auch § 25). Durch Bildung einer koordinierenden Landeseinsatzleitung im Sinne von § 26 kann die Landesregierung eine landesweite Verteilung der zur Verfügung stehenden Einsatzkräfte, Katastrophenhilfsdienste und Assistenzeinsätze des Österreichischen Bundesheeres nach Dringlichkeit sowie eine entsprechende Schwerpunktbildung gewährleisten, jedoch ohne die Behördenfunktion der Bezirksverwaltungsbehörden zu übernehmen.

Weiters werden in den Abs 2 und 3 auf Grund praktischer Notwendigkeit Mitwirkungspflichten klar geregelt. So haben Gemeinden an der Vorbereitung und Durchführung von Schutz- und Hilfsmaßnahmen zur Katastrophenbewältigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde oder die Landesregierung mitzuwirken. Dabei ist der Bürgermeister bzw die Bürgermeisterin an die Anordnungen der zuständigen Behörde gebunden (Abs 2). Im Fall einlangender internationaler Hilfeersuchen bei einer Gemeinde oder Bezirkshauptmannschaft sind diese umgehend an die Landesregierung weiterzuleiten (Abs 3).

Zu § 4 (Warnung und Alarmierung der Bevölkerung):

Neu im Gesetz wird die bisherige Praxis der Warnung und Alarmierung der Bevölkerung verankert. Dabei obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde die rechtzeitige und wirksame Warnung bzw Alarmierung der Bevölkerung des von einer Katastrophe betroffenen Gebietes. Unter einer Warnung ist eine Mitteilung zu verstehen, die darauf hinweist, dass eine potenzielle Gefahr oder ein Risiko besteht. Sie dient dazu, Menschen zu informieren und sie auf mögliche Probleme aufmerksam zu machen. Ein Alarm hingegen ist ein lautes Signal oder eine Benachrichtigung, die darauf hinweist, dass eine akute Gefahr oder ein Notfall vorliegt. Ein Alarm soll Menschen dazu veranlassen, sofort zu handeln und Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Der Hauptunterschied besteht also darin, dass eine Warnung auf eine mögliche Gefahr hinweist, während ein Alarm auf eine unmittelbare Bedrohung aufmerksam macht, die sofortiges Handeln erfordert. Sowohl bei der Warnung als auch der Alarmierung sollten die besonderen Bedürfnisse vulnerabler Gruppen an die Möglichkeiten des Standes der Technik angepasst und dabei dahingehend mitbedacht werden, dass diese bei Möglichkeit auf mehr als nur einer Kommunikationsebene erfolgen.

Nur für den Fall, dass von Seiten der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde die rechtzeitige und wirksame Warnung bzw Alarmierung der Bevölkerung nicht möglich ist (bspw, weil auch diese selbst von der Katastrophe betroffen ist), hat die Landesregierung die Warnung bzw Alarmierung vorzunehmen.

Zu § 5 (Kundmachungen):

Die die Kundmachung regelnde Bestimmung wird neu eingefügt. Diese gilt für sämtliche Kundmachungen im Rahmen dieses Gesetzes; daher insbesondere auch für die Ausrufung der Katastrophe gemäß dem derzeit in Kraft stehenden § 16 Abs 2 Katastrophenhilfegesetz. Wenn keine Gefahr im Verzug Situation vorliegen sollte (bspw durch Vorhersage eines Extremwetterereignisses, das die Notwendigkeit der Ausrufung einer Katastrophe erfordert), sind die Verordnungen gemäß § 2 Abs 1 lit m Landes-Verlautbarungsgesetz, LGBl Nr 18/2005 idgF, kundzumachen. Für außerordentliche Verhältnisse sind neben der elektronischen

Kundmachung auch verschiedene analoge Kundmachungsformen vorgesehen. So kann auch im Fall eines Blackouts ohne verfügbare Elektrizität bzw ohne digitale Kommunikationswege die Kundmachung bewerkstelligt werden (vgl § 6 Landes-Verlautbarungsgesetz, LGBl Nr 18/2005 idgF).

Zum 2. Abschnitt 1. Teil Katastrophenvorsorge:

Der 2. Abschnitt widmet sich der Katastrophenvorsorge sowie in dessen 1. Teil den jeweiligen Katastrophenhilfsdiensten. Zu diesen zählen – wie auch bereits bisher nach dem Katastrophenhilfegesetz – die Feuerwehren im Bundesland Salzburg, der Landesfeuerwehrverband sowie das Österreichische Rote Kreuz. Neu aufgenommen werden die Berg-, Wasser-, und Höhlenrettung (vgl zu § 10). Weiterhin nicht vom Katastrophenhilfsdienst umfasst sind ua das österreichische Bundesheer sowie die Bundespolizei. Zu beachten ist, dass die in diesem Abschnitt definierten Einsatz-, Hilfs- und Rettungsorganisationen weiterhin auf Grund ihrer die konkreten Einsatzverpflichtung normierenden Rechtsgrundlagen tätig werden. Die konkrete Einsatzverpflichtung der Einsatz-, Hilfs- und Rettungsorganisationen ergibt sich daher aus der primär zugrundeliegenden Rechtsgrundlage, wie bspw dem Salzburger Feuerwehrgesetz 2018, LGBl Nr 27 idgF. Die Ausrufung der Katastrophe hat lediglich Einfluss auf die Befehlsstrukturen. Ab Ausrufung der Katastrophe werden alle in dem von der Katastrophenausrufung umfassten Gebiet befindlichen Einsatz-, Hilfs- und Rettungsorganisationen zum Katastrophenhilfsdienst. Durch die Transformation zum Katastrophenhilfsdienst ändert sich die Führungsorganisation dahingehend, dass der behördliche Einsatzleiter bzw die behördliche Einsatzleiterin in Person des Leiters bzw der Leiterin der Bezirksverwaltungsbehörde den Einsatzauftrag an die Katastrophenhilfsdienste erteilt (vgl auch § 25 Abs 3). Bei nicht ausgerufener Katastrophe gelten die üblichen Befehls- und Einsatzstrukturen.

§ 6 (Allgemeine Bestimmungen):

Die bisher im § 2 Katastrophenhilfegesetz normierten Allgemeinen Bestimmungen betreffend die Vorsorge für Katastrophenfälle werden um einen neuen ersten Absatz ergänzt. Zur Klarstellung soll die bereits seit der Stammfassung verwendete Auslegung, wer ab welchem Zeitpunkt zum Katastrophenhilfsdienst hinzugehört, im Gesetzestext unmittelbar abgebildet werden. Dies führt dazu, dass die bisherigen Absätze 1 bis 3 (alt) zu den Abs 2 bis 4 (neu) werden. Vor Ausrufung der Katastrophe werden die im von der Ausrufung der Katastrophe umfassten Gebiet tätigen Einsatz-, Hilfs- und Rettungsorganisationen innerhalb ihrer üblichen Befehls- und Einsatzabläufe tätig. Der behördliche Einsatzleiter bzw die behördliche Einsatzleiterin kann jedoch bereits vor Ausrufung die Koordinierung zur Erreichung überörtlicher Einsatzziele in seinem bzw in ihrem Verantwortungsbereich gemäß § 25 Abs 1 übernehmen. Ab Ausrufung der Katastrophe sind die jeweiligen Bezirkskommandanten bzw die jeweiligen Bezirkskommandantinnen jedoch dem behördlichen Einsatzleiter bzw der behördlichen Einsatzleiterin gemäß § 25 Abs 3 weisungsgebunden unterstellt.

Zu §§ 7 bis 9 (Katastrophenhilfsdienst der Feuerwehren, des Landesfeuerwehrverbandes und des Österreichischen Roten Kreuzes):

Die bisherigen Katastrophenhilfsdienste der Feuerwehren im Bundesland Salzburg, des Landesfeuerwehrverbandes Salzburg sowie des Österreichischen Roten Kreuzes werden beinahe inhaltsgleich aus den §§ 3 bis 5 Katastrophenhilfegesetz übernommen. Bezüglich der nach Ausrufung der Katastrophe durch den behördlichen Einsatzleiter bzw die behördliche Einsatzleiterin vorliegenden Weisungszusammenhänge vgl auch § 25 Abs 3. Zum Katastrophenhilfsdienst des Landesfeuerwehrverbandes ist insbesondere auszuführen, dass dieser im Wesentlichen aus der Vorhaltung der Katastropheneinsatzzüge der Feuerwehren besteht. Diese bleiben auch bei ausgerufener Katastrophe dem Landesfeuerwehrkommandanten bzw der Landesfeuerwehrkommandantin unterstellt. Betreffend den Katastrophenhilfsdienst des österreichischen Roten Kreuzes ist darauf hinzuweisen, dass für folgende Sonderkonstellation die Lösung innerhalb der Organisation selbst zu finden ist: In jenen politischen Bezirken, in denen es mehrere Bezirksrettungskommandanten bzw Bezirksrettungskommandantinnen gibt und die topografische Abgrenzung nicht ausreicht, um dem Grundsatz einer einheitlichen Führung gerecht zu werden, obliegt es den Landesrettungskommandanten bzw der Landesrettungskommandantin eine Ein-Personen-Bezirkskommandantenfunktion für den gesamten Bezirk ähnlich der Feuerwehren dem behördlichen Einsatzleiter bzw der behördlichen Einsatzleiterin namhaft zu machen.

Zu § 10 (Besonderer Katastrophenhilfsdienst):

Die Einheiten und Einrichtungen der Berg-, Wasser- sowie Höhlenrettung sollen zukünftig ausdrücklich als Katastrophenhilfsdienst ins Gesetz aufgenommen werden, damit auch für jene alle Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz zur Anwendung gelangen. Abs 2 normiert, dass der Auftrag an die besonderen Katastrophenhilfsdienste bei ausgerufener Katastrophe durch den behördlichen Einsatzleiter bzw die behördliche Einsatzleiterin gemäß § 25 erfolgt. Die Weisungsbindung des Leiters bzw der Leiterin des besonderen Katastrophenhilfsdienstes ergibt sich aus § 25 Abs 3 Z 5. Dem behördlichen Einsatzleiter bzw der behördlichen Einsatzleiterin sind die eingesetzten Einheiten dann namhaft zu machen, wenn sich aus der bestehenden Organisationsstruktur eine Ein-Personen-Bezirkskommandantenfunktion nicht eindeutig erkennen

lässt. Dies dient wiederum dem Grundsatz einer einheitlichen Führung (Abs 3). Bei besonders aufgestellten und ausgebildeten Einheiten erfolgt die Unterstellung unter den Landeskommandanten bzw die Landeskommandantin oder den Landesleiter bzw die Landesleiterin. Dies dient dazu, dass bei Katastropheneinsätzen überörtliche Einheiten – ähnlich den Katastrophenhilfszügen der Feuerwehren – gebildet werden können.

Zu § 11 (Mitwirkung an Aufgaben des Katastrophenhilfsdienstes):

Der bisher im § 6 Katastrophenhilfegesetz normierte sonstige Katastrophenhilfsdienst wird auf Grund der Erfahrungen der Praxis differenzierter geregelt. Die derzeitige Möglichkeit der Landesregierung gemäß § 6 Abs 1 Katastrophenhilfegesetz, durch Bescheid geeignete physische und juristische Personen als Bestandteil des Katastrophenhilfsdienstes anzuerkennen, wird durch die Möglichkeit vertraglicher Vereinbarungen im Abs 2 (neu) ersetzt (bspw Vertragsabschluss mit der Salzburger Vermissten- und Suchhundestaffel). Der Bezirksverwaltungsbehörde verbleibt im Abs 1 weiterhin die Möglichkeit bei besonderer Dringlichkeit geeignete physische und juristische Personen mittels Bescheid zu verpflichten, an einzelnen Aufgaben im Rahmen der Katastrophenbekämpfung mitzuwirken. Für juristische Personen gilt, dass eine Verpflichtung durch Bescheid gemäß Abs 1 nur bei äußerster Dringlichkeit vorzunehmen sein wird, wenn es mit derselben juristischen Person keine entsprechende Vereinbarung der Landesregierung gemäß Abs 2 gibt. Äußerste Dringlichkeit wird jedenfalls anzunehmen sein, wenn die Katastrophe ausgerufen ist. Auf Grund der eigens der Katastrophenhilfe gewidmeten Tätigkeitsbeschreibung und Zielsetzung der juristischen Person wird das Einverständnis zur Mitwirkung an den Aufgaben des Katastrophenhilfsdienstes des politischen Bezirkes seit dem Inkrafttreten des Katastrophenhilfegesetzes im Jahr 1975 automatisch angenommen. In der Regel wird der Katastrophenhilfsdienst im Bezirk jedoch so gut vorbereitet und mit der nötigen Expertise versehen sein, dass für eine bescheidmäßige Verpflichtung einer juristischen Person bei Gefahr im Verzug in der Praxis nahezu kein Anwendungsbereich gegeben sein wird. Unter juristischen Personen können nicht nur solche des privaten Rechts, sondern auch des öffentlichen Rechts in Betracht kommen. In einer Vereinbarung gemäß Abs 2 können die für die Zusammenarbeit maßgeblichen Umstände, regelmäßige Teilnahmen an Übungen und von der juristischen Person im Rahmen der Katastrophenabwehr und -bekämpfung zu erbringende Leistungen festgehalten werden. Zielgruppe solcher Vereinbarungen gemäß Abs 2 sind vor allem Vereine und gemeinnützige Organisationen, die nicht gewinnorientiert arbeiten. Die Weisungsbindung der nach dieser Bestimmung verpflichteten Personen ergibt sich aus § 25 Abs 3 Z 4. Bei Vereinbarungen mit gewinnorientiert handelnden Unternehmen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gelten die allgemeinen vergaberechtlichen Bestimmungen. Diese dürfen durch eine Vereinbarung gemäß Abs 2 nicht umgangen werden.

Zu § 12 (Richtlinien für Katastrophenschutzpläne):

Die bisher im § 7 Katastrophenhilfegesetz bezeichneten Richtlinien werden in der Rechtsform der Verordnung erlassen, um ihnen allgemeine Verbindlichkeit zu gewährleisten. Auf Grund ihrer Veröffentlichung im Landesgesetzblatt kommt ihnen auch die entsprechende Publizität zu. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung soll es jedoch zukünftig im Ermessen der Landesregierung liegen, Sonderalarmpläne zu erlassen (vgl dazu sogleich zu § 15 Abs 5).

Zu §§ 13 bis 16 (Bezirks- und Landes-Katastrophenschutzplan, Gemeinde-Katastrophenschutzplan, Sonderalarmpläne; Informations- und Mitwirkungspflichten, Externe Notfallpläne):

Die Aufstellung und Evaluierung der jeweiligen Katastrophenschutzpläne hat sich in der Praxis seit Erlassung des Katastrophenhilfegesetzes grundsätzlich bewährt, sodass die entsprechenden Regelungen im Wesentlichen übernommen werden können. Allerdings hat sich die im § 9a Abs 5 Katastrophenhilfegesetz (entspricht § 15 Abs 5 neu) normierte Verpflichtung zur Verordnungserlassung der Landesregierung betreffend Sonderalarmpläne als überschießend erwiesen. Die Praxis der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass eine zu detaillierte Regelung mittels Verordnung nicht notwendigerweise erforderlich ist. Eine zu genaue Festlegung der Betriebs- und Anlagenmerkmale kann den Ermessensspielraum der Bezirksverwaltungsbehörde unnötig einschränken. Sollte ein Betriebs- oder Anlagenbetreiber nicht bei der Erstellung eines Sonderalarmplanes mitwirken, ist die Ausstellung eines Feststellungbescheides bzw die Untersagung der Inbetriebnahme oder Weiterführung des Betriebes oder der Anlage bzw von Teilen davon gemäß § 15 Abs 3 möglich. Im § 15 Abs 5 wird daher der Landesregierung ein Ermessen eingeräumt, ob sie die Erlassung einer entsprechenden Verordnung für notwendig erachtet.

Um auch den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen in der heutigen Zeit besser gerecht werden zu können, sollten grundsätzlich bei der Ausarbeitung und laufenden Aktualisierung der Katastrophenschutzpläne im Sinne der Verordnung, mit der Richtlinien für die einheitliche Gestaltung und Vollständigkeit der Katastrophenschutzpläne erlassen werden, LGBl Nr 63/1982 idgF, die besonderen Bedürfnisse vulnerabler Gruppen im jeweiligen Einzugsgebiet insbesondere in Bezug auf Heime, Einrichtungen, Krankenanstalten etc, sofern diese in anderen Alarmplänen nicht bereits erfasst sind, Berücksichtigung finden.

Im § 16 Abs 12 wird weiterhin die Verpflichtung der Landesregierung zur Verordnungserlassung betreffend Auskunfts- und Mitwirkungspflichten sowie Inhalt und Form externer Notfallpläne normiert (vgl den bisherigen § 9b Abs 11 Katastrophenhilfegesetz). Auf dieser Rechtsgrundlage wurden bis dato folgende Verordnungen, die auch weiterhin in Kraft bleiben, erlassen:

- Verordnung der Salzburger Landesregierung, mit der Richtlinien für die einheitliche Gestaltung und Vollständigkeit der Katastrophenschutzpläne erlassen werden, LGBl Nr 63/1982, zuletzt geändert durch LGBl Nr 43/2005;
- Verordnung der Salzburger Landesregierung betreffend die Erstellung externer Notfallpläne, LGBl Nr 53/2007, zuletzt geändert durch LGBl Nr 30/2016.

Abschließend ist noch anzuführen, dass auf Grund der Neuerlassung des Katastrophenhilfegesetzes die Absatznummerierung im § 16 (§ 9b Katastrophenhilfegesetz) durchgehend erfolgt, sodass § 9b Abs 1a Katastrophenhilfegesetz nunmehr § 16 Abs 2 entspricht. Die übrigen Absätze werden daher entsprechend als Abs 3 bis 12 neu nummeriert und die entsprechenden Verweisungen angepasst.

Zu § 17 (Bestimmungen für nicht bundesrechtlich geregelte Seveso-Betriebe):

Die Bestimmung für nicht bundesrechtlich geregelte Seveso-Betriebe wurde in Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates, ABl Nr L 197 vom 24.7.2012 (Seveso-III-Richtlinie) ins Katastrophenhilfegesetz aufgenommen. Weiterführende Erläuterungen können der damaligen Regierungsvorlage entnommen werden: RV Nr. 134 BlgLT 15. GP 4. Sess.

Auf Grund der Verordnungsermächtigung der Landesregierung kann auf folgende im Jahre 2016 erlassene Verordnung hingewiesen werden: Verordnung der Salzburger Landesregierung, mit der nähere Bestimmungen für Vorsorgemaßnahmen zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen in nicht gewerblichen Seveso-Betrieben festgelegt werden, LGBl Nr 30/2016, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl Nr 105/2020.

Zu § 18 (Alarmeinrichtungen):

Die Vorgaben betreffend Alarmeinrichtungen entsprechen dem bisherigen § 10 Katastrophenhilfegesetz; Abs 1 bis 3 werden inhaltsgleich übernommen. Betreffend die Verordnungsermächtigung im Abs 2 kann auf die auf dieser Rechtsgrundlage erlassene Verordnung hingewiesen werden: Verordnung der Salzburger Landesregierung über die akustischen Zeichen zur Warnung und Alarmierung der Bevölkerung bei Katastrophen, LGBl Nr 98/1977. Da durch die Neuerlassung dieses Gesetzes die gesetzliche Grundlage für diese Verordnung nicht aufgehoben wird, bleibt diese unverändert in Kraft.

Neu angefügt wird im Abs 4 die Normierung der Alarm- und Warnzentralen des Landesfeuerwehrverbandes als technisch auslösende Stellen von Warnungen und Alarmierungen. Sie haben dafür die notwendigen Vorkehrungen für die technische Auslösung zu treffen. Die Auslösung erfolgt auf Grund einer behördlichen Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landesregierung.

Weiters wird im Abs 5 normiert, welche Informationen behördliche Anweisungen der Warnung oder Alarmierung im Sinn des Abs 4 aufweisen müssen. Dabei ist der Hintergrund für die gesetzliche Normierung eines Mindestinhaltes, dass neben der bereits bestehenden Möglichkeit der Auslösung von Zivilschutzalarmen in Zukunft zusätzliche Möglichkeiten der Warnung und Alarmierung bestehen werden. Auf Bundesebene wurden nach dem derzeit in Kraft stehenden § 125 Telekommunikationsgesetz 2021, BGBl I Nr 190/2021, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 182/2023, die rechtlichen Grundlagen für erste technische Vorhaben geschaffen. Betroffene Endnutzer nach dieser Bestimmung sind Endnutzer, unabhängig von ihrem Wohnort oder Wohnsitzmitgliedstaat (bspw auch Roaminggäste), die sich im fraglichen Zeitraum in den möglicherweise von den drohenden oder sich ausbreitenden größeren Notfällen und Katastrophen betroffenen geografischen Gebieten, die von der auftraggebenden Behörde bestimmt werden, aufhalten. Essentiell für den Erfolg solcher Warnungen ist daher die Übermittlung der notwendigen Informationen durch die auftraggebende Behörde an die technisch auslösende Stelle. Wie bei den Zivilschutzsignalen auch, sollen die nach diesem Paragraph vorgenommenen Warnungen und Alarmierungen wohl dosiert und auf keinen Fall inflationär eingesetzt werden. Die Auslösung wird sich also in der Praxis an der Auslösung von Zivilschutzsignalen orientieren.

Zu § 19 (Einsatzmittel):

Der im geltenden Recht die Einsatzmittel regelnde § 11 Katastrophenhilfegesetz wird inhaltsgleich übernommen. Dabei trägt gerade diese Bestimmung dem Gedanken Rechnung, dass es zuerst Pflicht jedes einzelnen ist, die ihm betreffende Katastrophe selbst zu bekämpfen, und dass erst dort die Allgemeinheit für ihn einzutreten hat, wo die Selbsthilfe nicht ausreicht. So beschränkt sich betreffend den Mitteleinsatz die

Verpflichtung des Landes auf die Bereitstellung von Einsatz- und Hilfsmittel, soweit nicht von anderer Seite Leistungen erbracht werden. Sie umfasst nicht die Aufstellung und die finanzielle Ermöglichung des Bestandes von Einsatzträgern selbst.

Zu § 20 (Aus-, Fort- und Weiterbildung):

Die Regelung betreffend die Ausbildung in den Aufgaben des Katastrophenhilfsdienstes wird inhaltsgleich aus § 12 Katastrophenhilfegesetz übernommen. Normiert wird dabei eine spezielle Ausbildung für den leitenden Personenkreis im Katastrophenhilfsdienst. Dabei ist der Begriff der Einsatzübung weit auszulegen. Vom Begriff der Einsatzübung erfasst sind nicht nur Übungen, die mit tatsächlichen Einsätzen des Katastrophenhilfsdienstes verbunden sind, sondern auch stabsübungs- oder planspielmäßige Durchführungen. Wesentlich ist, dass die Ergebnisse anschließend evaluiert und dadurch entsprechend Verbesserungsprozesse erzielt werden können. Die integrierte und daher disziplinenübergreifende (Stabs-)Ausbildung wird derzeit von der Salzburger Landesregierung organisiert. Dabei bedeutet „integriert“, dass die Ausbildung organisations- als auch disziplinenübergreifend durchgeführt wird.

Zu § 21 (Kennzeichnung des Katastrophenhilfsdienstes):

Die Kennzeichnung des Katastrophenhilfsdienstes wird aus § 13 Katastrophenhilfegesetz übernommen. Der Kennzeichnung der Kräfte des Katastrophenhilfsdienstes kommt wegen der diesen im Einsatz zukommenden Befugnisse große Bedeutung zu. Als besonders gekennzeichnet gelten jedenfalls Uniformen der Einsatz-, Hilfs- und Rettungsorganisationen. Auf Grundlage des § 13 Abs 3 Katastrophenhilfegesetz wurde die Verordnung betreffend die Kennzeichnung des Katastrophenhilfsdienstes, LGBl Nr 41/1983, erlassen. Da durch die Neuerlassung dieses Gesetzes die gesetzliche Grundlage für diese Verordnung nicht aufgehoben wird, bleibt diese unverändert in Kraft. Der Schutz als obrigkeitliche Organe nach Abs 5 im Rahmen der Möglichkeit zur Anwendung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (§ 32) bleibt an die Ausrufung der Katastrophe gebunden. Dies ergibt sich auch aus § 6 Abs 1.

Zu den §§ 22 und 23 (Landes-Katastrophenhilfebereit, Bezirks- und Gemeinde-Katastrophenhilfebeirat):

Die bisher im II. Abschnitt 4. Teil geregelten Katastrophenbeirate in den §§ 14 f Katastrophenhilfegesetz werden im Wesentlichen übernommen. Es ist jedoch eine Anpassung der Begriffsbestimmungen an den heutigen Sprachgebrauch vorzunehmen. Der Landes-Katastrophenbeirat sowie der Bezirks- und Gemeindekatastrophenbeirat werden neu als Landes-Katastrophen*hilfe*beirat sowie als Bezirks- und Gemeindekatastrophen*hilfe*beirat bezeichnet. Die nach § 14 Abs 3 Katastrophenhilfegesetz erlassene Verordnung (Landes-Katastrophenhilfebeirats-Geschäftsordnung, LGBl Nr 127/2022) ist bereits an den neuen Sprachgebrauch angepasst. Da durch die Neuerlassung dieses Gesetzes die gesetzliche Grundlage für diese Verordnung nicht aufgehoben wird, bleibt diese unverändert in Kraft.

Zu § 24 (Ausrufung der Katastrophe):

Die Ausrufung der Katastrophe hat – wie auch bereits bisher im § 16 Katastrophenhilfegesetz – durch die Bezirksverwaltungsbehörde mittels Erlassung einer Verordnung zu erfolgen. Besondere Relevanz für die Ausrufung einer Katastrophe hat die Notwendigkeit einer koordinierten und weisungsgebundenen Einsatzführung nach dem Grundsatz einer einheitlichen Führung angesichts der außergewöhnlichen Dimension des drohenden oder bereits eingetretenen Ereignisses, der Auswirkungen auf die Führungs- und Organisationsstruktur der Katastrophenhilfsdienste sowie des Fehlens anderer geeigneter Rechtsgrundlagen für Eingriffsrechte zur Herbeiführung des angestrebten Einsatzzieles (wie bspw nach § 28 Besondere Pflichten bei ausgerufener Katastrophe). Gemäß § 6 Abs 1 werden die im von der Ausrufung der Katastrophe umfassten Gebiet tätigen Einsatz-, Hilfs- und Rettungsorganisationen erst bei ausgerufener Katastrophe zum Katastrophenhilfsdienst. Ein zentrales Element hierbei ist die Weisungsbindung gemäß § 25 Abs 3, die – wie bisher auch – erst ab Ausrufung der Katastrophe besteht. Die bisher im § 16 Katastrophenhilfegesetz normierte Voraussetzung, dass alle Maßnahmen nach diesem Abschnitt die Ausrufung der Katastrophe als Voraussetzung haben, wird aufgehoben, weil sich im 3. Abschnitt auch Maßnahmen befinden, welche nicht von der Ausrufung der Katastrophe abhängen. Hier ist insbesondere die koordinierende Funktion (vor Ausrufung der Katastrophe ohne Weisungsbindung) als behördlicher Einsatzleiter bzw behördliche Einsatzleiterin im § 25 Abs 1, die koordinierende Einsatzleitung der Landesregierung im § 26 sowie im § 27 zu nennen.

Da die bisher im § 16 Abs 2 normierte Kundmachung bereits im § 5 (1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen) geregelt wird, kann eine entsprechende Normierung im Zusammenhang mit der Ausrufung der Katastrophe entfallen.

Zu § 25 (Einsatzleiter bzw Einsatzleiterin):

Wie bereits nach dem derzeit in Kraft stehenden § 17 Katastrophenhilfegesetz bedarf es der Koordinierung des Katastropheneinsatzes im betroffenen politischen Bezirk. Denn für ein effektives und erfolgreiches

Krisen- und Katastrophenmanagement ist die Koordination zwischen den betroffenen Akteuren von entscheidender Bedeutung. Dabei soll gemäß Abs 1 bei Vorliegen einer Katastrophe, aber auch bereits bei einer drohenden Katastrophe, die Koordinierung des Katastropheneinsatzes im politischen Bezirk dem jeweiligen Bezirkshauptmann bzw der jeweiligen Bezirkshauptfrau und im Fall der Verhinderung der jeweils zur Stellvertretung befugten Person als behördlichen Einsatzleiter bzw behördliche Einsatzleiterin obliegen. Neben den fünf Bezirkshauptmännern bzw Bezirkshauptfrauen ist hier als sechste Bezirksverwaltungsbehörde der Bürgermeister bzw die Bürgermeisterin der Stadt Salzburg zu nennen. Durch die Wahrnehmung der Koordinierungsfunktion wird den Bezirksverwaltungsbehörden die Möglichkeit einer effektiven Bekämpfung der Katastrophe ermöglicht. Die Kompetenz zur Setzung von konkreten Maßnahmen der Katastrophenabwehr und -bekämpfung ergibt sich weiterhin grundsätzlich aus den jeweiligen Materiengesetzen sowie auf Grund der Rolle der Bezirksverwaltungsbehörden als Sicherheitsbehörden gemäß § 9 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl Nr 566/1991 idgF.

Die vom behördlichen Einsatzleiter bzw der behördlichen Einsatzleiterin koordinierten Katastrophenhilfszüge üben bei ausgerufener Katastrophe ihre Tätigkeit zwar weiterhin innerhalb ihrer bewährten Einsatzabläufe eigenständig aus, die jeweiligen Bezirkskommandanten bzw die jeweiligen Bezirkskommandantinnen sind dem behördlichen Einsatzleiter bzw der behördlichen Einsatzleiterin jedoch gemäß Abs 3 weisungsgebunden unterstellt. Aufgabe des behördlichen Einsatzleiters bzw der behördlichen Einsatzleiterin im Rahmen der Koordinierung ist neben der Bildung von Reserven auch das Festlegen von Schwerpunkten, also jener Bereiche, von der die größte Gefährdung oder der größte Schaden ausgeht. Hier sind die verfügbaren Kräfte und Mittel zu konzentrieren. Auch unter den besonderen Umständen eines Katastropheneinsatzes ist stets eine Güterabwägung unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vorzunehmen. Dies bedeutet, die Abwägung zwischen Aufwand und Risiko auf der einen Seite und dem erzielbaren Einsatzerfolg unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf Betroffene auf der anderen Seite.

Abs 2 regelt wie bisher die Möglichkeit, den Bürgermeister bzw die Bürgermeisterin der betroffenen Gemeinde mit der örtlichen Einsatzleitung zu betrauen. Setzt der behördliche Einsatzleiter bzw die behördliche Einsatzleiterin den Bürgermeister bzw die Bürgermeisterin als örtlichen Einsatzleiter bzw örtliche Einsatzleiterin ein, ändert dies nichts an der Zuständigkeit des Bürgermeisters bzw der Bürgermeisterin betreffend Maßnahmen, die im eigenen oder übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu setzen sind; daher gelten weiterhin die im jeweiligen Materiengesetz normierten Zuständigkeiten. Außerdem findet diesbezüglich kein Zuständigkeitsübergang von der Bezirksverwaltungsbehörde auf die Gemeinde statt. Es wird lediglich die Koordinierung der örtlichen Einsatzleitung innerhalb einer Gemeinde übernommen. Die örtliche Einsatzleitung ist als verlängerter Arm der behördlichen Einsatzleitung zu sehen (vgl auch § 5 Abs 4 Verordnung, mit der die Richtlinien für die einheitliche Gestaltung und Vollständigkeit der Katastrophenschutzpläne erlassen werden, LGBl Nr 63/1982 idgF). Bei ausgerufener Katastrophe verbleibt die Weisungsbindung gemäß Abs 3 dennoch beim behördlichen Einsatzleiter bzw der behördlichen Einsatzleiterin.

Darüber hinaus bleibt dem behördlichen Einsatzeiter bzw der behördlichen Einsatzleiterin die im § 5 Abs 4 der Verordnung der Salzburger Landesregierung, mit der Richtlinien für die einheitliche Gestaltung und Vollständigkeit der Katastrophenschutzpläne erlassen werden, LGBl Nr 63/1982 idgF, normierte Möglichkeit, auch einen technischen Einsatzleiter bzw eine technische Einsatzleiterin mit der technischen Einsatzleitung zu betrauen; dies ebenfalls als verlängerter Arm der behördlichen Einsatzleitung. Im Katastropheneinsatz können demnach drei verschiedene Ausprägungen an Einsatzleitern bzw Einsatzleiterinnen unterschieden werden: Der behördliche Einsatzleiter bzw behördliche Einsatzleiterin von der Bezirksverwaltungsbehörde und als dessen bzw deren verlängerter Arm ein örtlicher Einsatzleiter bzw eine örtliche Einsatzleiterin (Bürgermeister bzw Bürgermeisterin für das Gemeindegebiet) sowie ein technischer Einsatzleiter bzw eine technische Einsatzleiterin (der vor Ort ranghöchste Kommandant oder Leiter bzw die vor Ort ranghöchste Kommandantin bzw Leiterin jenes Katastrophenhilfsdienstes, der zur Abwehr und Bekämpfung der jeweiligen Katastrophe hauptsächlich berufen ist).

Abs 3 normiert weiterhin, wer dem behördlichen Einsatzleiter bzw der behördlichen Einsatzleiterin weisungsgebunden ist. Es erfolgt lediglich eine Anpassung der Verweisungen. Dies bedeutet, dass bei ausgerufener Katastrophe bspw der Bezirksfeuerkommandant bzw die Bezirksfeuerwehrkommandantin an die Weisungen des behördlichen Einsatzleiters bzw der behördlichen Einsatzleiterin gebunden ist.

Zu § 26 (Einsatzleitung der Landesregierung):

Die Regelung betreffend die Einsatzleitung der Landesregierung entspricht im Wesentlichen § 18 Katastrophenhilfegesetz, wobei im Abs 1 jene Fälle präzisiert werden, in denen eine Einsatzleitung der Landesregierung eingerichtet werden kann. Diese Möglichkeit besteht auch ohne ausgerufene Katastrophe. So dient die Einsatzleitung der Landesregierung der Koordinierung und Unterstützung der behördlichen Einsatzleitung der Bezirke, der Unterstützung von Einsätzen des Bundesheeres gemäß § 2 Abs 1 lit c Wehrgesetz 2001, BGBl I Nr 146/2001 idgF, sowie der Erreichung von übergeordneten Einsatzzielen, wenn diese im

Interesse der Landesregierung liegen. Zum besseren Verständnis wurde deshalb der bisherige § 18 Katastrophenhilfegesetz präzisiert. Durch die koordinierende Landeseinsatzleitung soll dem behördlichen Einsatzleiter bzw der behördlichen Einsatzleiterin nicht der Zugriff auf die - ihm bzw ihr nach wie vor - unterstehenden Kräfte im jeweiligen Bezirk entzogen, sondern lediglich eine schwerpunktrelevante Verteilung aus der bezirksübergreifenden Perspektive der Landeseinsatzleitung gewährleistet werden.

Landeseinsatzleiter bzw Landeseinsatzleiterin ist das laut aktueller Geschäftsordnung für den Katastrophenschutz zuständige Mitglied der Salzburger Landesregierung, das sich der für Angelegenheiten des Katastrophenschutzes zuständigen Stelle im Amt der Landesregierung bedienen kann. Zu beachten ist, dass aber bei jenen Katastrophenfällen, die im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung zu bewältigen sind, der Landeshauptmann bzw die Landeshauptfrau diesem gegenüber weisungsbefugt ist. Der Einsatzstab auf Landesebene wird in Fällen einberufen, in denen eine landesweite einheitliche Koordination aller Maßnahmen zur Bewältigung der Katastrophe erforderlich ist. Die Bildung einer Landeseinsatzleitung ist nicht zwingend vorgeschrieben.

Abs 2 wird im Wesentlichem aus dem bisherigen § 18 Abs 2 Katastrophenhilfegesetz übernommen. Neu normiert wird, dass im Fall der Errichtung einer Landeseinsatzleitung durch diese in Abstimmung mit den Landeskommandanten bzw Landeskommandantinnen der Katastrophenhilfsdienste die Verpflichtung für Einsatzmaßnahmen in einem anderen politischen Bezirk erfolgt.

Zu § 27 (Allgemeine Pflichten bei Katastrophen):

Die allgemeinen Pflichten bei Katastrophen werden im Wesentlichen aus dem derzeit in Kraft stehenden § 19 Katastrophenhilfegesetz übernommen. Auf Grund der Erfahrungen der Praxis werden im Abs 3 jedoch zusätzlich zu den Zufahrtswegen auch die Abfahrtswege aufgenommen. Bereits bisher normiert Abs 3, dass Personen, deren Anwesenheit im Einsatzbereich nicht erforderlich ist, sich so zu verhalten haben, dass die Einsatzmaßnahmen in keiner Weise behindert werden können. Da es in der Praxis leider immer wieder zu Behinderungen durch Schaulustige und Unbeteiligte gekommen ist, wird der Einsatzbereich auch um jenen der Zu- und Abfahrtswege erweitert. Zusätzlich zur nicht zulässigen Anwesenheit von Personen wird ergänzend im neu angefügten Abs 4 normiert, dass sowohl der Einsatzbereich als auch die Zu- und Abfahrten zu diesem von Fahrzeugen und anderen behindernden Gegenständen freizumachen bzw freizuhalten ist. Dabei sind sowohl Abs 3 als auch Abs 4 als Ergänzung zur entsprechenden Regelung im § 33 Salzburger Landessicherheitsgesetz, LGBl Nr 57/2009 idgF, zu lesen. Letzterer normiert die Wegweisung Unbefugter von Einsatzorten durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die dabei auch mit der Anwendung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vorgehen können. Abs 3 und 4 normieren ein gesetzlich gebotenes Freihalten von Personen bzw Gegenständen im Einsatzbereich bzw dessen Zu- und Abfahrten. Da es sich um eine allgemeine Pflicht handelt, bedarf es keiner vorigen Anordnung durch die Behörde. Diese Pflicht trifft jedermann im Einsatzbereich einer drohenden oder bereits eingetretenen Katastrophe. Der Einsatzbereich definiert sich dabei als jenes Gebiet, in dem die Einsatzkräfte ihre Tätigkeit entfalten. Der Einsatzbereich entsteht daher auf Grund der faktischen Tätigkeit der Einsatzkräfte und nicht erst auf Grund einer Ausrufung der Katastrophe. Es wird im Rahmen der Gefahrenabwehr oder Schadensbekämpfung daher regelmäßig eine Vielzahl an Einsatzbereichen geben.

Zu § 28 (Besondere Pflichten bei ausgerufener Katastrophe):

Die besonderen Pflichten bei ausgerufener Katastrophe entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen § 20 Katastrophenhilfegesetz. Im Abs 1 wird wiederum normiert, dass jedermann auf Anordnung des behördlichen Einsatzleiters bzw der behördlichen Einsatzleiterin die ihm bzw ihr zumutbaren Hilfeleistungen zu erbringen hat (Z 1). Eine Leistung ist dann zumutbar, wenn sie im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit liegt und die betroffene Person diese auch von einer anderen Person einfordern würde, wenn sie selbst ein Vertreter bzw eine Vertreterin der Allgemeinheit wäre (bspw das Füllen bzw Verlegen von Sandsäcken). Die verpflichteten Personen sind für diese Tätigkeit bereits ex lege nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für Arbeitsunfälle versichert (vgl § 176 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl Nr 189/1955 idgF). Wie bereits bisher wird darüber hinaus die Verpflichtung weiterhin bestehen, Verpflegung, Betriebsmittel (bspw Treibstoff), Materialien für die Katastrophenbewältigung, Transportmittel oder schweres Gerät bereitzustellen, sofern sie nicht bspw vom Katastrophenhilfsdienst zur Verfügung gestellt werden (Z 2).

Im Gegensatz zu Abs 1 werden im Abs 2 Satz 1 – wie bereits nach geltendem Recht – auf Grund gesetzlicher Anordnung Verpflichtungen für jedermann für die Dauer des Katastropheneinsatzes normiert.

Neu aufgenommen wird im Abs 2 Satz 2 die Möglichkeit, bei ausgerufener Katastrophe geeignete Maßnahmen zur Abwehr und Bekämpfung der Katastrophe vom behördlichen Einsatzleiter bzw der behördlichen Einsatzleiterin mit Bescheid anordnen zu können. Es empfiehlt sich dabei bei Gefahr im Verzug die Erlassung eines Mandatsbescheides gemäß § 57 AVG. Gegen diesen kann das Rechtsmittel der Vorstellung binnen zwei Wochen erhoben werden, wobei der Vorstellung gemäß § 57 Abs 2 AVG in solchen Fällen

keine aufschiebende Wirkung zukommt. Diese Vorgehensweise sollte jedoch lediglich als ultima ratio zur Abwehr und Bekämpfung der Katastrophe in Betracht gezogen werden. Dabei darf eine Anordnung nur nach einer durchgeführten und nachvollziehbar dokumentierten Verhältnismäßigkeitsprüfung erfolgen. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung besteht aus der Prüfung des legitimen Zwecks, der Geeignetheit, der Erforderlichkeit und der Angemessenheit der Maßnahme. Sie wird vor allem bei Gefahr im Verzug Situationen im Zusammenhang mit einer drohenden und sich bereits abzeichnenden Katastrophe eine Bedeutung haben. Bei Nichtbefolgung der Anordnung kann dies als Verwaltungsübertretung gemäß § 33 Abs 1 Z 3 geahndet werden.

Abs 3 wird inhaltsgleich dem bisherigen § 20 Abs 3 Katastrophenhilfegesetz entnommen.

Zu § 29 (Kostentragung durch das Land):

Die Regelung betreffend die Kostentragung durch das Land entspricht dem bisherigen § 22 Katastrophenhilfegesetz. Es werden lediglich die Verweisungen an die neue Nummerierung angepasst. Das Land bleibt daher auch weiterhin nur subsidiär zur Leistung für die angefallenen Einsatzkosten der Katastrophenhilfsdienste bei ausgerufener Katastrophe verpflichtet. Primär haben die eingesetzten Katastrophenhilfsdienste daher auch im Katastrophenfall ihre Einsatzkosten auf Grund der jeweiligen Rechtsgrundlage, wie insbesondere auf Grund des Salzburger Feuerwehrgesetzes 2018, LGBl Nr 27 idgF, des Rettungsgesetzes, LGBl Nr 78/1981 idgF, oder des Katastrophenfondsgesetzes 1996, BGBl Nr 201/1996 idgF, zu decken. Bevor das Land deren Einsatzkosten übernimmt, sind zuerst die bei den jeweiligen Katastrophenhilfsdiensten für den Katastrophenhilfeeinsatz vorgesehenen Landes- oder Bundesmittel aufzubrauchen.

Zu § 30 (Haftung für Einsatzkosten):

Die Haftung für Einsatzkosten war bis dato in irreführender Weise im § 22 Abs 5 Katastrophenhilfegesetz im Zusammenhang mit der Kostentragung durch das Land geregelt. Diese Bestimmung soll zukünftig in einem eigenen Paragraphen normiert werden. Inhaltlich bleibt die Haftung für Einsatzkosten ident zur geltenden Rechtslage. Zum Verursacherprinzip findet sich bspw eine äquivalente Regelung im § 4a Salzburger Rettungsgesetz, LGBl Nr 78/1981 idgF.

Zu § 31 (Leistungen der Gemeinden):

Die Leistungen der Gemeinden entsprechen der bisherigen Regelung im § 23 Katastrophenhilfegesetz.

Zu § 32 (Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt):

Die behördlichen Befugnisse – derzeit im § 24 Katastrophenhilfegesetz geregelt –, entsprechen der bisherigen Regelung. Die unmittelbare verwaltungsbehördliche Befehls- und Zwangsgewalt hat bei ausgerufener Katastrophe als „ultima ratio“ zur Anwendung zu gelangen und nur unter der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowie möglichst schonend zu erfolgen. Den gemäß § 11 Verpflichteten steht diese Befugnis nicht zu. Eine ähnliche landesrechtliche Regelung findet sich insbesondere im § 33 Salzburger Landessicherheitsgesetz, LGBl Nr 57/2009 idgF, sowie im § 22 Abs 3 Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973, LGBl Nr 118 idgF.

Zu § 33 (Strafbestimmung):

Die Strafbestimmungen werden im Wesentlichen aus § 25 Katastrophenhilfegesetz übernommen. Neu ist, dass der im Abs 2 normierte Strafrahmen von € 3.700 auf € 5.000 erhöht wird. Die Erhöhung orientiert sich an § 33 Abs 4 Salzburger Landessicherheitsgesetz, LGBl Nr 57/2009 idgF, der den Strafrahmen für die Nichtbefolgung einer angeordneten Wegweisung Unbeteiligter von Einsatzorten regelt. Da seit Einführung des Strafrahmens in der Höhe von 50.000 Schilling im Jahr 1975 bis dato keine relevante Erhöhung erfolgte – lediglich die Währungsumstellung auf Euro wurde vorgenommen – liegt diese Anpassung weit unter der bis dato erfolgten Inflation.

Zu § 34 (Mitwirkung der Bundespolizei):

Die Mitwirkung der Bundespolizei entspricht dem bisherigen § 26 Katastrophenhilfegesetz.

Zu § 35 (Verweisungen auf Bundesrecht):

Die Verweisungen werden an die aktuelle Rechtslage angepasst und um neu aufgenommenes Bundesrecht ergänzt.

Zu § 36 (Verarbeitung personenbezogener Daten):

Eine DSGVO-konforme Verarbeitung personenbezogener Daten ist im Rahmen des Katastrophenhilfegesetzes sicherzustellen. Zweck der Verarbeitung ist die Prävention, Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen im Sinne des § 1 Abs 1. Im Rahmen der Katastrophenpolizei ist eine Kommunikation zwischen Behörden, Einsatz-, Hilfs- und Rettungsorganisationen sowie Betroffenen sowie deren Angehörigen unum-

gänglich. Hauptanwendungsfall ist die Vorhaltung von Rufbereitschaftslisten mit den notwendigen Notfallkontakten von Behörden und Einsatzstabsmitgliedern sowie ehrenamtlichen Einrichtungen, wie insbesondere den Lawinenwarnkommissionen. Für den Katastrophenfall selbst trifft bereits § 10 Datenschutzgesetz, BGBl I Nr 165/1999 idgF, eine Regelung, der Verantwortliche des öffentlichen Bereichs und Hilfsorganisationen in bestimmten Situationen (bspw zur Auffindung und Identifizierung von Abgängigen und Verstorbenen) ermächtigt, personenbezogene Daten gemeinsam zu verarbeiten.

Zu § 37 (Umsetzungshinweis und Verweisungen auf Unionsrecht):

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 28 Katastrophenhilfegesetz, der aus systematischen Gründen vor den Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen eingefügt wird. Neu im Abs 2 aufgenommen wird der Hinweis auf die Datenschutz-Grundverordnung.

Zu § 38 (Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen):

Die neuen Regelungen sollen ab 1. Oktober 2024 zur Anwendung gelangen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.